Nummer 25 | Berlin, 24. Juni 1911 | 21. Jahrgang

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger und verantwortlicher Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Berlin
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schicklerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insertionspreis:
die sechsgespaltene Kolonelzeile 40 Pfennig, für Mitglieder 30 Pfennig
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Geschäftsbericht der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft für 1910.

I.

Anschließend an die Revisionsberichte der technischen Aufsichtsbeamten der Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft kommen wir heute auf den Geschäftsbericht der Berufsgenossenschaft zurück, der mancherlei Interessantes bietet. Es wird u. a. die Lage der Brauindustrie geschildert, der Lasten der Brausteuererhöhung und ihrer Folgen gedacht, allerdings vom Unternehmerstandpunkt aus, und ferner die Entwickelung im Gewerbe selbst skizziert. Hierzu sagt der Geschäftsbericht:

„Auf ein weiteres Jahr harter Arbeit kann das deutsche Braugewerbe zurückblicken, seitdem ihm die kolossalen Lasten der neuen Brausteuer aufgebürdet wurden zu all den Widerwärtigkeiten, mit denen es sonst noch zu kämpfen hat. Daß diese Arbeit wenigstens einigermaßen erfolgreich gewesen, wird man freilich nur von denjenigen Brauereien behaupten können, denen die vom Gesetz vorgesehene Abwälzung der Brausteuer durch eine ausreichende Bierpreiserhöhung gelungen ist, und die gleichzeitig in der Lage waren, annähernd denselben Absatz wie früher zu erzielen. Die zahlreichen Brauereien aber, die dies nicht oder nur teilweise erreichten, und überdies im Absatz unter den früheren Ziffern zurückblieben, konnten nur mit einem erheblich reduzierten Ertrag abschließen, weil die Geschäftsspesen gleichblieben und deren Betrag auf den einzelnen Hektoliter Bier sich erheblich erhöhte. Was die Rechnungsergebnisse der Aktienbrauereien betrifft, so konnten allerdings viele derselben die gleiche Dividende ausschütten, aber dies Resultat wurde vielfach nur dadurch erreicht, daß sie die Abschreibungen reduzierten und die in früheren Jahren ersparten Reserven heranziehen konnten. Ja, man konnte bei einer größeren Anzahl der Gesellschaften die Wahrnehmung machen, daß der Gewinnsaldo bis auf einen kleinen, gegen frühere Jahre unverhältnismäßig geringen Betrag ausgeschüttet wurde. Die früher nur eine geringe Dividende verteilenden oder schon ertraglos gewesenen Gesellschaften hatten natürlich mit erheblich erhöhten Unterbilanzen zu rechnen, trotzdem Gersten- und Hopfenpreise normale waren. Es ist wahrlich dem Gewerbe zu wünschen, daß nach dem allgemeinen Chaos, das durch jene unvermutete Steuerbelastung und die sich danach entspinnenden Kämpfe um die notwendige Abwälzung der Steuer auf den Konsum zunächst herbeigeführt wurden, dasselbe endlich einmal wieder zur Ruhe und zu einer einigermaßen erträglichen Rentabilität gelangt."

Das letztere ist ein mehr als berechtigter Wunsch, dem wir uns nur anschließen können, und waren und sind wir ja auch die ersten, die gegen derartige Steuerschrauben entschieden protestieren. Daß die Brausteuer auf die Konsumenten abgewälzt werden würde, war ohne weiteres anzunehmen, wie dies ja im System der indirekten Steuern liegt. Aber daß die Steuern mit ihren Folgen die Konzentration der Betriebe beschleunigen und viele Kleinbetriebe um so früher vernichtet werden, war ebenso klar. Ueber diese Seite der Frage sagt der Geschäftsbericht:

„Wir haben schon wiederholt darauf hingewiesen, daß die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaft gewissermaßen ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Lage des Braugewerbes abgeben. Dies bestätigt sich auch diesmal wieder. So hat die Zahl der im Kataster eingetragenen Brauereibetriebe auch im abgelaufenen Jahre wieder einen Rückgang zu verzeichnen, nämlich von 6612 auf 6478, doch ist dies teilweise auf die Ueberweisung einzelner kleiner ländlicher Brauereien an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zurückzuführen, auch sind mehrere Betriebe mit anderen fusioniert worden.

Daß die Zahl der Aktiengesellschaften von 412 im Vorjahr wieder auf 493 gestiegen, ist einmal auf vereinzelte Gründungen von Privatbrauereien zurückzuführen, deren Vorbesitzer wegen Erbteilung unter seine Familienmitglieder diesen Modus wählte, das andere Mal auch wohl darauf, daß der Besitzer, um eine Geschäftsvergrößerung vornehmen zu können, wozu ihm die erforderlichen Mittel fehlten, den Weg der Gründung beschreiten mußte. Auch die Zunahme der Gesellschaften mit beschränkter Haftung von 214 auf 321 läßt darauf schließen, daß dabei ähnliche Motive maßgebend waren. Interessant ist auch die Tatsache, daß die Genossenschaftsbrauereien, d. h. die eingetragenen Genossenschaften m. b. H., fast ausschließlich Gründungen von Wirtevereinigungen, deren Zahl im Vorjahre während der Kämpfe um die Bierpreiserhöhung von 10 auf 52 in die Höhe geschnellt war, im Berichtsjahr nur eine Zunahme um 4, also 56 zeigen."

Neben dem Rückgang der Betriebe, forciert durch die Brausteuererhöhung, konstatiert der Bericht auch wieder eine Abnahme der Zahl der beschäftigten Arbeiter, die ausschließlich auf das Konto der Brausteuererhöhung und der Finanzreform des christlichen Schnapsblocks fällt. Der Bericht sagt:

„Im Jahre 1909 ist die Zahl der beschäftigten Arbeiter gegen 1908 um über 7000 zurückgegangen, im Berichtsjahr nur um 675. Einzelne Sektionen, wie Straßburg, Nürnberg, haben sogar wieder eine Zunahme der Arbeiterzahl, ein Beweis, daß in diesen Sektionsbezirken sich die Produktion etwas vermehrt hat."

In zwei Jahren hat der Schnapsblock fast 8000 Arbeiter der Brauindustrie aus ihrer Stellung gebracht und die christliche „Gewerkschaftsstimme" singt ihm dafür ein Loblied.

Der Geschäftsbericht kann aber auch nicht umhin, der tatkräftigen Wirksamkeit unserer Organisation für die Verbesserung der Verhältnisse der Kollegen in der Brau- und Malzindustrie Erwähnung zu tun bei Konstatierung der Steigerung der anrechnungspflichtigen Löhne. Darüber heißt es:

„Dagegen ist das in diesem Jahre wieder zu beobachtende Steigen der anrechnungspflichtigen Löhne auf Mk. 141 593 786 von Mk. 139 212 604 in 1909, also um Mk. 2 381 182 wohl auf die zahlreichen, im Berichtsjahr mit den Gewerkschaften neu abgeschlossenen Tarifverträge zurückzuführen, die in den meisten Fällen bedeutende Lohnerhöhungen zur Folge hatten."

Das Lob, das für unsern Verband in diesen Worten liegt, ist zwar ungewollt, nichtsdestoweniger konstatieren wir dies mit Genugtuung.

Erfreulicherweise ist die Zahl der Betriebsunfälle zurückgegangen und zwar von 12 983 auf 12 652. Wenig nur, aber immerhin erfreulich. Aber „erfreulich" für die Berufsgenossenschaft ist auch die Zahl der rentenberechtigten Personen zurückgegangen, und zwar von 12 143 Personen mit Mk. 2 480 898 Jahresrente auf 11 783 Personen und Mk. 2 423 634,60 Rente, also um 360 Rentner und einen jährlichen Rentenbetrag von Mk. 57 263,80. Die Gesamtsumme der im Jahre 1910 gezahlten Entschädigungen (einschl. Vorbehandlungskosten) von Mk. 2 948 219,76 beträgt sogar Mk. 86 255,76, also etwa 3 Proz. weniger als die Entschädigungen des Jahres 1909 mit Mk. 3 034 475,52."

Der Bericht schreibt dieses der „rührigen Geschäftsführung" besonders der Sektionen VI und IX zu, die erfreuliche Erfolge infolge der besonders intensiven Anwendung der Vorbehandlung zu verzeichnen hatten, d. h. der freiwilligen Uebernahme des Heilverfahrens innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall. Die schleunige Wiederherstellung der möglichst vollkommenen Erwerbsfähigkeit der Unfallverletzten ist an sich eine lobenswerte Tat. Es fragt sich nur, ob das Verfahren einwandfrei angewendet und durchgeführt wird. Der Bericht sagt darüber, daß „die Sektion VI in früheren Jahren noch in ausgedehnterem Maße und mit weit höherem Kostenaufwand von der Vorbehandlung Gebrauch machte, ohne daß infolgedessen eine nachweisliche und unbestreitbare Minderung der Entschädigungen festzustellen war". In den letzten Jahren wird jedoch von dieser Sektion wie auch neuerdings von der Sektion IX „augenscheinlich eine sachgemäßere Auswahl der zur Vorbehandlung geeigneten Fälle getroffen, das heißt es werden nur solche Unfallverletzte in Vorbehandlung genommen, bei denen nach der Natur der Verletzung eine schleunige und möglichst vollkommene Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit nur von einer besonderen ärztlichen Behandlung zu erwarten ist, wie sie der Kassenkrankenarzt oder sonstige behandelnde Arzt voraussichtlich nicht gewähren kann. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die gegen früher um soviel günstigere Gestaltung der Entschädigungsbelastung der erwähnten beiden Sektionen, die sich bei Sektion VI schon in den letzten Jahren bemerklich machte, außer auf die jetzt besonders sorgfältige Nachprüfung und rechtzeitige Herabsetzung bezw. Aufhebung der alten Renten zu einem beträchtlichen Teile auch auf die sachgemäße Anwendung des Vorbehandlungsverfahrens zurückzuführen."

Die „besondere ärztliche Behandlung" zur Herstellung der Erwerbfähigkeit gibt manchen Vermutungen Raum, und wenn wir noch hinzunehmen die „jetzt besonders sorgfältige Nachprüfung und rechtzeitige Herabsetzung bezw. Aufhebung der alten Renten", dann entsteht vor unseren Augen ein Bild, das uns die „rührige Geschäftsführung" nicht gerade allzu vertrauenerweckend gegenüber den Unfallverletzten erscheinen läßt. Im allgemeinen haben wir ja auch gelegentliche Proben von der außerordentlichen Sparsamkeit der Berufsgenossenschaft auf diesem Gebiete gegeben, sowie von der allzu erfolgreichen Arbeit mancher „Vertrauensärzte", verbunden mit der „richtigen" Auswahl der Krankenhäuser. Dabei kann der Bericht konstatieren, daß die Umlagesumme sich um „etwa 5 Proz." ermäßigt hat, trotzdem die anrechnungsfähigen Löhne um 2 Proz. gestiegen sind, so daß in diesem Jahre eine durchschnittliche Beitragsverminderung von 6 bis 7 Proz. gegen das Vorjahr eingetreten ist.

Reichsversicherungs-Ordnung.

II.

Krankenversicherung.

Nach dem zweiten Buche ist die Krankenversicherung ausgedehnt worden auf die Dienstboten, die unständig und im Wandergewerbe Beschäftigten, auf die Hausgewerbetreibenden, außer den Betriebsbeamten, Werkmeistern noch auf andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung usw. Die Betriebsbeamten, Werkmeister, Angestellten, Handlungsgehilfen usw. sind nur versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst 2500 Mk. (früher 2000 Mk.) nicht übersteigt. Beim Arbeiter spielt die Höhe des Lohnes für die Versicherungspflicht keine Rolle. Lehrlinge sind jetzt in allen Fällen versicherungspflichtig, auch wenn sie keinen Lohn oder Kostgeld beziehen. Zu den Angestellten in „ähnlich gehobener Stellung" sind alle Partei- und Gewerkschaftsangestellte zu zählen. Sofern dieselben mit ihrem Gehalt unter 2500 Mk. bleiben, unterliegen sie der Krankenversicherung.

Die Regelleistungen der Krankenkassen sind: Krankenhilfe, Wochengeld und Sterbegeld. Durch die Satzung können auch entsprechende Mehrleistungen vorgesehen werden. Die baren Leistungen der Kassen werden nicht nach dem wirklichen Verdienst des Versicherten, sondern nach einem Grundlohn bemessen. Als durchschnittlicher Tagesentgelt können hier bis zu 5 Mk. für den Arbeitstag festgesetzt werden. U. a. kann auch statt des durchschnittlichen Tagesentgelts der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten für den Arbeitstag bis zu 6 Mk. als Grundlohn bestimmt werden. Bisher betrugen die Sätze 4 resp. 5 Mk.

Als Krankenhilfe wird gewährt: 1. Krankenpflege vom Beginn der Krankheit an; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln; 2. ein Krankengeld in Höhe des halben Grundlohns für jeden Arbeitstag, wenn

die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht, es wird vom vierten Krankheitstage an, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage ihres Eintritts an gewährt. Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, wird jedoch Krankengeld erst von einem späteren Tage an bezogen, nach diesem. Fällt in den Krankengeldbezug eine Zeit, in der nur Krankenpflege gewährt wird, so wird diese Zeit auf die Dauer des Krankengeldbezuges bis zu 13 Wochen nicht angerechnet. An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Kasse freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewähren. Nach mehreren höchstgerichtlichen Entscheidungen konnten die Kassen bisher zur Krankenhauspflege nicht direkt gezwungen werden. In Zukunft soll die Kasse möglichst diese Pflege eintreten lassen, und wo mehrere Krankenhäuser zur Uebernahme bereit sind, dem Kranken die Auswahl unter denselben überlassen. Weiter kann die Kasse mit Zustimmung des Versicherten Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern und andere Pfleger namentlich auch dann gewähren, wenn die Aufnahme des Kranken in ein Krankenhaus geboten, aber nicht ausführbar ist, oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Kranken in seinem Haushalt oder in seiner Familie zu belassen. Die Satzung kann gestatten, dafür bis zu einem Viertel des Krankengeldes in Abzug zu bringen. Wird Krankenhauspflege einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so ist daneben ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes zu zahlen.

Die Wöchnerinnenunterstützung ist von sechs auf acht Wochen erhöht, für die Mitglieder der Landkrankenkassen genügen, wie bereits bemerkt, schon vier Wochen. Als letzte Pflichtleistung kommt dann noch das Sterbegeld in Betracht, welches den zwanzigfachen Betrag des Grundlohns betragen muß.

Nun können die Krankenkassen eine ganze Anzahl Mehrleistungen einführen. Ob davon in Zukunft nach dem ganz gewaltigen Eingriff und Schmälerung der Selbstverwaltung noch Gebrauch gemacht wird, bleibt abzuwarten. Wünschenswerter wäre es da schon gewesen, wenn die von den Sozialdemokraten bis zur letzten Stunde hartnäckig verteidigten Anträge auf Erhöhung der Minimalleistungen im Reichstage entweder ganz oder teilweise Annahme gefunden hätten. Was können die Kassen nun alles noch einführen resp. leisten? Das Krankengeld kann bis auf drei Viertel des Grundlohnes erhöht, für die Sonn- und Feiertage, ebenso auch vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt werden. Das letztere ist in Zukunft aber nur zulässig, wenn die Krankheit länger wie eine Woche dauert, zum Tode führt oder durch einen Betriebsunfall verursacht worden ist, sowie mit Zustimmung des Oberversicherungsamts auch bei anderen Krankheiten. Der Bezug der Krankenhilfe kann bis zu einem Jahre ausgedehnt, das Hausgeld bei Krankenhauspflege bis zum Betrage des vollen Krankengeldes erhöht und endlich Versicherten, die keine Angehörigen zu ernähren haben, ein Hausgeld bis zum halben Krankengeld zugebilligt werden. Zulässig ist weiter die Fürsorge für Genesende durch Unterbringung in Genesungsheimen, Gewährung von Hilfsmitteln gegen Verunstaltung nach beendigtem Heilverfahren, von Zuschüssen zu größeren Heilmitteln und von Krankenkost. Bei der Wöchnerinnenunterstützung können Kur und Verpflegung in Wöchnerinnenheimen, Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen, Schwangerschaftsunterstützung und Stillgelder statutarisch festgesetzt werden. Zum Schluß kann noch Familienhilfe und die Erhöhung des Sterbegeldes bis zum vierzigfachen Betrage des Grundlohnes gewährt werden. Dies alles steht aber im freien Ermessen der Kassen.

Die chronisch Kranken hat man nicht geschützt, sondern ihre Lage noch verschlechtert. Wer binnen 12 Monaten für 26 Wochen Krankengeld oder Ersatzleistungen dafür bezogen hat, erhält für einen neuen Versicherungsfall, der durch dieselbe nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt wird, im Laufe der nächsten 12 Monate nur die Regelleistungen auf die Dauer von 13 Wochen. Diese Beschränkung konnte bisher nur eintreten, wenn die Unterstützung von derselben Kasse bezogen war; in Zukunft kommen die Leistungen früherer Kassen im letzten Jahre auch mit in Anrechnung. Die Kürzung des Krankengeldes bis auf den durchschnittlichen Arbeitsverdienst ist bei der Doppelversicherung beibehalten worden. Die Satzung kann die Mitglieder verpflichten, die Höhe der Bezüge mitzuteilen. Nur ist die Frage nicht gestattet, aus welcher Krankenversicherung die Bezüge herrühren. Natürlich kann die Kasse von der Kürzung auch ganz absehen. Wer infolge Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheidet, behält, wenn er drei Wochen vor seinem Ausscheiden Mitglied der Krankenkasse ist, im Falle einer Erkrankung innerhalb der ersten drei Wochen nach dem Ausscheiden noch Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen. In Zukunft wird sechswöchige Zugehörigkeit zur Kasse vor dem Ausscheiden oder eine Mitgliedschaft von 26 Wochen im letzten Jahre verlangt. Dieselben Vorschriften greifen Platz, sofern sich jemand als freiwilliges Mitglied bei Beendigung der Arbeit melden will.

Eine einheitliche Kassenform hat die Vorlage nicht gebracht. Als Krankenkassen kommen in Betracht die Ortskrankenkassen, die Landkrankenkassen, die Innungskrankenkassen und die Betriebskrankenkassen. Die Geschäfte der Krankenkassen werden besorgt durch einen Vorstand und Ausschuß. Der Ausschuß besteht zu einem Drittel aus Vertretern der Unternehmer und zu zwei Dritteln aus Vertretern der Versicherten und zählt insgesamt höchstens 90 Vertreter. Die Vertreter der Versicherten werden von den volljährigen Kassenmitgliedern, die Vorstandsmitglieder dagegen vom Ausschuß gewählt. Als Vorsitzender der Kasse gilt nur, wer bei der Wahl die Mehrheit der Stimmen sowohl der Unternehmer wie der Versicherten auf sich vereinigt hat. Mit diesem ganz gewaltigen Eingriff in die Selbstverwaltung gedenkt man unliebsame Kassenvorsitzende zu beseitigen, eventl. dafür Beamte (Militäranwärter usw.) hineinzubringen. Dann kommt noch hinzu die Dienstordnung für die Kassenangestellten, worüber der eine oder der andere sehr leicht stolpern kann. Die Anstellung von Beamten kann in Zukunft überhaupt nur beschlossen werden, wenn übereinstimmende Beschlüsse beider Gruppen im Vorstand erzielt werden. Zum Schluß ist noch darauf zu verweisen, daß die freie Arztwahl nicht eingeführt worden ist. Das Verhältnis der Kassen zu den Aerzten soll durch schriftliche Verträge geregelt werden. Den Mitgliedern soll bei den Kassen die Auswahl unter mindestens zwei Aerzten freistehen. Mit dieser Regelung sind die Aerzte, wie verlautet, nicht einverstanden. Die Versicherten haben aber alle Ursache, mit der Beschneidung ihrer bisherigen Rechte noch viel mehr unzufrieden zu sein. Dies tritt namentlich bei den Mitgliedern der freien Hilfskassen, die kurzerhand als Ersatzkassen bezeichnet werden, in die Erscheinung.

Die Unfallversicherung

hat ihre Regelung im dritten Buche gefunden. Die Versicherungspflicht auf alle Lohnarbeiter und Betriebe, also auch auf das Kleingewerbe auszudehnen, dazu hat man sich nicht aufschwingen können. Entschädigt werden in Zukunft wie bisher nur Betriebsunfälle, nicht aber Unfälle auf Wegen, Unfälle des täglichen Lebens, ebenso werden die Gewerbekrankheiten nicht als Unfälle angesehen. Letzteres kann nur auf Beschluß des Bundesrats geschehen. Die Versicherungspflicht ist wieder etwas erweitert worden und erstreckt sich in Zukunft mit auf die Apotheken, Gerberei-, Dekorateur- sowie Steinzerkleinerungsbetriebe, die Binnenfischerei, Fischzucht, Teichwirtschaft und Eisgewinnung, wenn sie gewerbsmäßig betrieben oder vom Reiche, einem Bundesstaat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen öffentlichen Körperschaft verwaltet werden, sowie das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern, auf das Halten von anderen Fahrzeugen als Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden und auf das Halten von Reittieren, endlich noch auf den gesamten Speditionsbetrieb. Verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Betriebsunfalles nicht aus. Die Verletzung bergpolizeilicher Vorschriften gilt nicht als ein freiwilliges Zuziehen eines Unfalles.

Die Rente wird nicht nach dem vollen Lohne, sondern nach zwei Dritteln des Jahresarbeitsverdienstes gewährt, wobei der 1800 Mk. (früher 1500 Mk.) übersteigende Betrag nur zu einem Drittel in Anrechnung kommt. Eine Erhöhung der Hinterbliebenen-Renten hat nicht stattgefunden, nur ist in Zukunft auch für ein uneheliches Kind Rente zu zahlen, wenn der Verstorbene ihm nach gesetzlicher Pflicht Unterhalt gewährt hat. Beträgt die Rente 20 Prozent und weniger (bisher 15 Prozent), so kann die Berufsgenossenschaft mit Zustimmung des Verletzten eine Abfindung eintreten lassen. Neu ist, daß die Berufsgenossenschaften Einrichtungen zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unfallverletzte treffen können. Mit Hilfe der Aerzte und dieser neuen Einrichtung wird die Kürzung oder Entziehung der Rente in Zukunft dann noch schneller wie heute erfolgen. Gesetzlich festgelegt ist auch, daß die Genossenschaft durch die Satzung allgemein, sonst bei Bedürftigkeit, dem Verletzten, der in einer Heilanstalt untergebracht ist, und seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung gewähren kann. Dies ist namentlich dort sehr angebracht, wo der Verletzte in

Die Kultur des Alkohols in alter und neuer Zeit.

II.

Wir haben gesehen, die Erscheinung der alkoholischen Gärung war seit den ältesten Zeiten bei Kultur- und wilden Völkern bekannt. Ja, einzelne von ihnen, z. B. die Aegypter, hatten komplizierte Verfahren bereits ersonnen, um besondere Getränke, z. B. Bier aus Getreide herzustellen. Nichtsdestoweniger kümmerten sich alle diese zilisierten und unzivilisierten Völker um die Erklärung der Gärungsvorgänge fast gar nicht. Der erste Versuch, die gewiß nicht so einfachen und selbstverständlichen Erscheinungen der alkoholischen Gärung wissenschaftlich zu erklären, rührt von dem Physiologen und Chemiker Georg Ernst Stahl aus dem Beginn des 18. Jahrhunderts (1660—1734) her, der auch durch die Begründung der berühmten durch Lavoisier widerlegten Phlogistontheorie über die Verbrennungserscheinungen bekannt geworden ist. Mit dem ersten von Stahl herrührenden Versuch einer wissenschaftlichen Erklärung der Gärungserscheinungen wurde dann ein Streit entfacht, der fast durch zwei Jahrhunderte tobte, alle Fachgelehrten, namentlich des verflossenen Jahrhunderts beschäftigte und erst in allerjüngster Zeit durch die Arbeiten des dafür mit dem Nobelpreis geschmückten Professors der Chemie E. Buchner zu einem vorläufigen Abschluß gekommen ist.

Stahl nahm an, daß die Gärung ein lediglich chemischer Vorgang sei, veranlaßt durch einen besonderen Körper, die Hefe, die den Zerfall des Traubenzuckers in Alkohol und Kohlensäure im Sinne der Gleichung:

$$C_6H_{12}O_6 = 2\ C_2H_5OH + 2\ CO_2$$

bewirke. Genaueres konnte er über das Wesen der Hefe dem damaligen Stande der Naturwissenschaften entsprechend nicht sagen; davon, daß die Hefe sich aus einer Vielheit besonderer Lebewesen, der Hefepilze, zusammensetze, hatte er natürlich keine Ahnung. Seiner Ansicht, daß es sich um einen lediglich chemischen Vorgang handle, schloß sich beinahe ein Jahrhundert später Gay-Lussac an, nach dessen Meinung Sauerstoff zur Einleitung des Gärungsprozesses notwendig sei. Das Problem, das vordem eine Weile geruht hatte, begann nun wieder die Geister auf das lebhafteste zu beschäftigen. Zunächst stellten Theodor Schwann und Cagniard de la Tour im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts fest, daß der Bodensatz, der bei allen Gärungsprodukten auftritt, die Hefe, aus lebenden Organismen bestehe, auf deren Lebenstätigkeit es nunmehr nahelag, die Gärungserscheinungen zurückzuführen, zumal man später auch die Vermehrung der Hefezellen beobachtete. Auf Grund neuerer Untersuchungen rechnet man die Hefezellen den höheren Pilzen zu, die sich durch Sprossung vermehren, darum auch Sproßpilze genannt werden. In der Hefe befinden sich verschiedene Pilzarten. Die allein für die alkoholische Gärung in der Technik in Betracht kommenden stellen die Gruppe der Saccharomyceten dar.

Auf die Tätigkeit der lebendigen Zellen führte namentlich Pasteur den Gärungsprozeß zurück, erklärte ihn also für einen physiologischen Vorgang. Seiner Ansicht schlossen sich eine Reihe der bedeutendsten Forscher, darunter Helmholtz, Mitscherlich, an, so daß seine Theorie die maßgebende wurde und der Standpunkt derer, die in der ganzen Erscheinung einen rein chemischen Prozeß sahen, immer mehr verlassen wurde. Letztere Ansicht vertrat noch einmal mit aller Entschiedenheit Justus von Liebig, der Vater der modernen organischen Chemie, der durch seine zahllosen Arbeiten namentlich auf dem Gebiet der Agrikulturchemie bahnbrechend gewirkt hat. Er hielt wie Stahl die Hefe für einen in Zersetzung befindlichen Eiweißkörper, der auch auf den Zucker zersetzend wirke, wobei er allerdings den lebendigen Charakter der Hefe, der gerade durch die langwierigen und genialen Untersuchungen Pasteurs unwiderleglich erwiesen worden war, als nicht unbedingt für die Gärung erforderlich ansah. Doch schloß man sich Pasteurs Ausführungen allgemein an, wonach der Gärungsvorgang eine physiologische, nur unter dem Einfluß der lebenden Hefepilze stattfindende Erscheinung darstelle, also ohne lebende Hefe eine Gärung nicht möglich sei, und verließ Liebigs Theorie der chemischen Zersetzung.

Die streitbaren Geister beruhigten sich indessen mit den Erklärungen Pasteurs noch nicht und kamen schließlich im Kampf um die eine und die andere Theorie zu dem Ergebnis, das der Wahrheit über diese Vorgänge endlich auf die Spur gekommen zu sein scheint. Im Jahre 1858 stellte Traube eine Hypthese auf, welche Liebigs Ansicht wieder näher kam. Danach sollte die Gärung durch eine besondere Art von in den lebenden Zellen enthaltenen Stoffen, durch sogenannte Gärungsenzyme, bewirkt werden, welche unabhängig von der Lebenstätigkeit der Zellen den Zerfall des Zuckers in Alkohol und Kohlensäure hervorrufen sollten. Auch diese Theorie, die, ohne den lebenden Charakter der Hefe zu verkennen, mit aller Entschiedenheit die chemische Natur der Gärungserscheinung betonte, fand zahlreiche Anhänger, darunter Forscher wie Berthelot, Claude Bernhard, Schönbein. Das Enzym sollte auch in freiem Zustande die Fähigkeit besitzen, Zucker in Alkohol und Kohlensäure zu zerlegen, und der Lebenstätigkeit der Hefeorganismen nicht bedürfen. Für diese Anschauung sprach auch die Beobachtung, daß eine durch jahrelange Lagerung abgestorbene Hefe noch immer eine kräftige Gärung hervorrief, welche also nicht durch die Lebenstätigkeit der Saccharomyzeten, sondern durch gewisse von ihnen erzeugte, sehr widerstandsfähige Stoffe bewirkt sein mußte. Indessen gelang es trotz vieler Bemühungen nicht, dieses Enzym einzeln aus der Hefe darzustellen und experimental Pasteurs Ansichten zu widerlegen, daß die Wirksamkeit der lebenden Pilze insgesamt ein von ihrer lebendigen Tätigkeit ausgehender Einfluß die Gärung veranlasse.

Erst als es im Jahre 1897 E. Buchner gelungen war, diesen hypothetischen Stoff in Wirklichkeit von den übrigen Bestandteilen der Hefezellen zu trennen und isoliert darzustellen, wurde Pasteurs Theorie der Boden entrissen. Damit gelangten Stahls und Liebigs Anschauungen, wenn auch in nicht unwesentlich modifizierter Form, wieder zu Ehren. E. Buchner zerrieb lebende Hefe mit Quarzsand, um hierdurch die Zellwände zu zerreißen und das Protoplasma auslaufen zu lassen. Die so erhaltene Masse wurde unter starkem Druck mittels hydraulischer Presse ausgedrückt,

Heilanstalten seine eigenen Kleidungsstücke tragen muß und diese dabei erheblich abnutzt.

Zur Beratung und Beschlußfassung über Unfallverhütungsvorschriften werden Vertreter der Versicherten gewählt. Diese nehmen alljährlich zu den Berichten der technischen Aufsichtsbeamten Stellung und können Maßnahmen mit anregen, die zur Verbesserung der Unfallverhütungsvorschriften geboten erscheinen. Die Vertreter werden von den Beisitzern der Oberversicherungsämter gewählt. Trotzdem die Ueberwachung der Betriebe noch ungenügend ist und die Unfallverhütungsvorschriften, namentlich in den landwirtschaftlichen Betrieben, mehr wie alles zu wünschen übriglassen, darf das Reichsversicherungsamt auf Beschluß des schwarz-blauen Blocks die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nicht einmal zum Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften anhalten. So hat man überall auf die Unternehmer die „gebührende" Rücksicht genommen.

Geschichte und Theorie der Arbeitslosenversicherung.

IV.

Die hauptsächlichsten Einrichtungen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge.

Die Einrichtungen einzelner Städte.

Im Interesse der Sache, die wir behandeln, müssen wir uns mit einer Einrichtung befassen, die ein völliges Fiasko gemacht hat. Denn es ist nicht einerlei, ob die zu schildernde Versicherung an sich schuld an dem Mißlingen war, oder ob der Aufbau und die Handhabung unrichtig war. Die obligatorische St. Gallener Versicherung, um die es sich hier handelt, wurde im Juli 1895 errichtet, nachdem durch Gesetz vom Mai 1894 die politischen Gemeinden des Kantons St. Gallen ermächtigt worden waren, obligatorische Arbeitslosenversicherungen einzuführen. St. Gallen führte eine Arbeitslosenkasse zunächst probeweise (auf zwei Jahre) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ein. Versicherungspflichtig waren alle in der Gemeinde wohnenden Arbeiter, die nicht mehr als 5 Frank Tagesverdienst hatten. Von der Versicherung waren Lehrlinge und minderjährige Arbeiter mit unter 2 Frank Tagesverdienst ausgeschlossen. Die Beiträge waren:

bei einem Lohn		bis 3 Frs.	auf 15 Cts.		
„ „ „	von 3	„ 4 „	„ 20 „		
„ „ „	„ 4	„ 5 „	„ 30 „	bemessen.	

Die Entschädigungen betrugen bei einem Wochenbeitrag von:

15 Cts. . . .	1,80 Frs.
20 „ . . .	2,10 „
30 „ . . .	2,40 „

Die Dauer der Auszahlung war auf 60 Tage festgesetzt. Etwaige Fehlbeträge waren von der Gemeinde zu decken. Dieser Versuch endete — wie schon hervorgehoben wurde — ungünstig. Die Ursachen des Mißlingens sind in folgendem zu suchen. Statt die Beiträge vom Arbeitgeber einzuziehen (diese ließ man frei ausgehen), überließ man die Einzahlung den Arbeitnehmern. Die Organisation der Arbeitsvermittelung war sehr mangelhaft und die Kontrolle der Arbeitslosen sehr unvollkommen. Ganz besonders aber war die Versicherung dadurch unpopulär, daß es an einer Gliederung der Berufe in Gefahrenklassen fehlte. So erhielten die Angehörigen der Baugewerbe den größten Teil der Unterstützungen, während die anderen Gewerbe den größten Teil der Kosten aufbrachten. (Nach unserer Meinung mögen Gefahrenklassen bei einer privaten Versicherung, aus versicherungstechnischen Gründen, angebracht sein, bei einem Gemeinwesen müssen derartige Erwägungen, weil sie unsozial sind, ausscheiden.) Die Verwaltung setzte sich darüber hinweg, wenn die Arbeiter ihre Beiträge nicht regelmäßig entrichteten und gewährte auch dann Unterstützung, wenn die rückständigen Beträge auf einmal nachgezahlt wurden. Schließlich war es ein großer Fehler, die Versicherungskasse dem Armensekretariat anzugliedern. Die Einrichtung stand bei den Arbeitern auch dieserhalb in Mißkredit. Daß man direkt in den blauen Himmel hinein wirtschaftete, zeigt auch folgendes: Man nahm schlechtweg an, daß die jährliche Zahl der Arbeitslosen 10 Proz. der Versicherten betrage. Als einzige Grundlage war nur die vorhanden, daß sich Ende Dezember 1893 in der Stadt St. Gallen 379 arbeitslose Männer gemeldet hatten. Bei einigem Nachdenken hätte man doch herausbringen müssen, daß eine solche einmalige Zählung oder Meldung sehr vom Zufall abhängt und daher niemals als Grundlage einer Versicherung gelten kann. Das Urteil kompetenter Fachmänner geht denn auch dahin, daß dieser mißlungene Versuch einer obligatorischen Versicherung in St. Gallen nicht so sehr gegen eine obligatorische Versicherung an sich spricht, als gegen ihre Einrichtung und Handhabung in St. Gallen und gegen den Beruf dieser Stadt zur Gesetzgebung. Georg Adler urteilt kurz und bündig: Uebereilt und unvollkommen vorbereitet, mußte sie Schiffbruch leiden.

Nur zu Entwürfen ist es in den Städten Zürich und Basel gekommen. Beide Städte wollten obligatorische Arbeitslosenversicherungen einführen. Durch den Spießergeist, der bei den Schweizer Bourgeois herrscht, wurde diese löbliche Absicht verhindert. Die Statuten waren in Zürich schon vom Magistrat und in Basel vom Großen Rat angenommen, sie wurden, aber in Basel in der Volksabstimmung und in Zürich vom „Großen Stadtrat" mit großer Mehrheit abgelehnt. Da beide Projekte nicht ausgeführt wurden, genügt wohl der Hinweis, daß sie viel besser durchgearbeitet waren als das St. Gallener Projekt.

Mit einer fakultativen Versicherung machte die Stadt Bern einen Versuch. „Jeder in der Gemeinde sich aufhaltende oder niedergelassene Arbeiter schweizerischer Herkunft kann dieser Kasse beitreten." Pro Monat sind 70 Cents als Beitrag zu entrichten. Um unterstützungsberechtigt zu sein, muß der Versicherte während des letzten Jahres wenigstens 6 Monate gearbeitet haben, arbeitsfähig und nicht über 60 Jahre alt sein. Die Unterstützungen betragen für alleinstehende Arbeitslose 1,50 Frank pro Tag, für solche mit Familienmitgliedern 2 Frank. Gezahlt wird die Unterstützung nach einer Wartezeit von einer Woche, im ganzen auf 70 Tage für die Monate Dezember bis März. Von der Angabe weiterer Einzelheiten kann abgesehen werden, da sie nichts wesentliches der Versicherung berühren. Diese Versicherung hat keine nennenswerte Bedeutung erlangt. Eigentlich haben wir es auch hier nicht mit einer Versicherung im strengen Sinne des Wortes zu tun, da die Stadt die fehlenden Zuschüsse leistet. Die Einrichtung repräsentiert vielmehr ein geordnetes städtisches Unterstützungswesen, nur mit der Besonderheit, daß bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Unterstützung erwächst.

Nach demselben Muster wurden in Basel, Bologna und Venedig Versuche angestellt, diese Städte hatten aber noch geringere Erfolge aufzuweisen als die Stadt Bern.

Dagegen hat die fakultative Versicherung der Stadt Köln eine gewisse Bedeutung erlangt. Die Teilnahme an der Versicherung, die sich „Stadtkölnische" nennt, ist freiwillig und auf männliche Arbeiter, die wenigstens 18 Jahre alt sind, mindestens ½ Jahr in Köln wohnen und nicht dauernd arbeitsunfähig sind, beschränkt. Ebenso wie die ihr wesensverwandte Einrichtung der Stadt Bern ist die Kölner Arbeitslosenversicherung keine eigentliche Versicherung. Genau genommen, kann man sie als eine private Einrichtung bezeichnen, zu der die Stadt einen Zuschuß leistet. Sie wurde mit einem Grundkapital von 125 000 Mark (25 000 Mk. brachte die Stadt, 100 000 Mk. die Bürgerschaft auf) ins Leben gerufen. Wer jährlich mindestens 5 Mk. oder 300 Mk. einmalig bezahlt, wird als Ehrenmitglied oder als Patron eingetragen. An der Verwaltung der Kasse nimmt ein Vertreter des Oberbürgermeisters, 12 Vertreter der Patrone und Ehrenmitglieder (von denen 6 Arbeitgeber und 6 weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein sollen), der Vorsitzende der allgemeinen Arbeitsnachweisstelle und 12 Vertreter der Versicherten teil. Die zu leistenden Beiträge sind für ungelernte Arbeiter auf 35, für gelernte auf 45 Pf. pro Woche festgesetzt. Jeder Versicherte hat im ganzen 34 Wochenbeiträge zur Kasse zu leisten. Als Entschädigung werden im Falle der Arbeitslosigkeit vom dritten Tag der Anmeldung an bis zur Höchstdauer von 8 Wochen für die ersten 20 Tage 2 Mk., dann 1 Mk. pro Tag gezahlt.

Einer fakultativen Versicherung wie der Kölner schließen sich hauptsächlich Leute an, bei denen die Gefahr der Arbeitslosigkeit sehr groß ist. Diese Tatsache (74 bis 85 Proz. der Versicherten haben Unterstützung empfangen) kann für die Kasse verhängnisvoll werden. Zu dieser Ansicht bekannte sich auch der Oberbürgermeister der Stadt in einem Vortrage, den er auf dem zweiten Rheinischen Städtetag im Juni vergangenen Jahres hielt. Er führte da aus, daß man hier bessernd wirken könne, wenn man die der Arbeitslosigkeit weniger ausgesetzten Berufe durch Vergünstigungen anzulocken suche. Als weitere Verbesserungen, so führte der Oberbürgermeister aus, plane Köln die Einführung von Gefahrenklassen und Rückversicherung für die Gewerkschaften. Die bei den Gewerkschaften versicherten Mitglieder sollen, sofern die betreffenden Verbände 2 Mk. zahlen, für 60 Tage 1,50 Mk. erhalten. Die guten Risikos sollen dadurch gewonnen werden, daß Personen, die die Kasse nicht in Anspruch nehmen, nach Ablauf einer gewissen Zeit bis zu 50 Proz. ihrer Prämienzahlung zurückerhalten. Es soll damit also für die Arbeiter, die sich gegen Arbeitslosigkeit versichern, aber nicht arbeitslos werden, eine Art Sparsystem eingerichtet werden. Der Zuschuß der Stadt wird von 20 000 auf 50 000 Mk. erhöht, bleibt aber in dieser Summe begrenzt, so daß eine Minderung der Unterstützung eintritt, wenn die vorhandenen Mittel nicht ausreichen. Es sei noch ausdrücklich bemerkt, daß auch der Oberbürgermeister Wallraf in seinen Vorschlägen keineswegs eine Lösung des Problems, sondern nur einen Versuch erblickt, der zu dieser Frage Material liefern soll.

An anderer Stelle haben wir schon betont, wie wir über die Gefahrenklassen denken. Daß auch sie nicht allein geeignet sind, die Versicherungen nach Berner oder Kölner System erfolgreich zu gestalten, sehen wir an dem Beispiel der Stadt Leipzig. Dort bestehen vier Gefahrenklassen, die 30, 40, 50 und 60 Pf. Beitrag pro Woche entrichten. Die Stadt selber leistet aber keinen Beitrag, sondern stellt nur die Räumlichkeiten zur Verfügung. Außer den vier Gefahrenklassen besteht noch eine Sonderklasse, die von bestimmten Personen und Vereinen gebildet ist. Von der Kölner Arbeitslosenversicherung unterscheidet sich die Leipziger auch dadurch, daß der Arbeitsnachweis nicht organisch mit der Versicherung verbunden ist. Bis jetzt hat diese Kasse keine besondere Bedeutung erlangt.

Günstigeres ist über das Genter System zu sagen. Weil bei dieser Art von Versicherungen von den größeren Gemeinwesen Zuschüsse an die Arbeitnehmerorganisationen geleistet werden, spricht man auch von Zuschuß-System. Begründet wurde es im Jahre 1901 nach den Vorschlägen von L. Varlez in Gent (Belgien). Die Grundzüge des Systems lassen sich etwa folgendermaßen zusammenfassen. Die Arbeitnehmerverbände bleiben Träger der Arbeitslosenversicherung. Zu den von den Arbeitnehmerorganisationen gezahlten Beträgen zahlt, wenn und solange die Arbeitslosigkeit nicht durch den Arbeitslosen selber verursacht ist (Streik, Arbeitsverweigerung), die Gemeinde einen bestimmten täglichen Zuschuß (beispielsweise: die Hälfte des Betrags, den die Arbeitnehmerverbände bezahlen), gewöhnlich im Höchstbetrage von 1 Mk. täglich. Etwaige aus der Versicherung entstehende Streitigkeiten werden von einer Kommission entschieden, die aus je einem Arbeitgeber und Arbeitnehmer und einem unparteiischen Vorsitzenden besteht. Weiter ist diese Kommission dazu berufen, die Verbindung mit dem städtischen Arbeitsnachweis herzustellen und bei Zuweisung auswärtiger Arbeit darüber zu entscheiden, ob das Arbeitsangebot als angemessen zu betrachten ist. Alle anderen Fragen (die Höhe des Zuschusses, Wartezeit, Aufenthaltsdauer usw.) berühren das Wesen des Systems nicht, auf eine Wiedergabe einzelner solcher Bestimmungen können wir daher verzichten. Da sich das Genter System durchaus bewährt und da es für die Arbeitnehmerverbände das einzig mögliche System ist, so wollen wir noch einige Einwände besprechen, die gegen dieses System erhoben werden.

Als Hauptgeschütz figuriert der Einwand, daß die Gemeinden, die dieses System einführen, die Arbeiter, die besonders der Arbeitslosigkeit ausgesetzt sind, geradezu anlocken. Durch seine Einführung entlaste man die Gewerkschaften, die dadurch Mittel für ihre Kampfpolitik frei bekämen. Insbesondere aber bedeute das Zuschußsystem eine Stärkung der sozialdemokratischen Partei, da die freien Gewerkschaften in der Mehrheit unter den Arbeitnehmerverbänden seien. Es sei eine Einrichtung für die bestsituierten Arbeiter, aber nicht, wie es wünschenswert wäre, für die ärmsten. Auch sei es unsozial, denn es lasse die Unorganisierten außer dem Rahmen der Versicherung.

Abgesehen von dem Einwand, daß die Unorganisierten leer ausgehen, sind alle anderen Bedenken ohne Begründung. Ja, man muß von bösem Willen sprechen, wenn die durch die Praxis widerlegten Behauptungen immer wieder hervorgezerrt werden. In der Praxis hat sich kein Anhalt dafür ergeben, daß die Gemeinden mit dem Zuschußsystem einen besonderen Anziehungspunkt für Arbeitslose boten. Gegen diese Behauptung spricht schon die Tatsache, daß der Unterstützungsanspruch gewöhnlich von einer einjährigen Aufenthaltsdauer abhängig gemacht wird.

---

und die ablaufende Flüssigkeit, der Hefenpreßsaft, noch einmal filtriert, um ihn von etwa darin noch enthaltenen Hefezellen zu befreien. Der so hergestellte Preßsaft versetzte eine Zuckerlösung in starke Gärung, genau wie wenn man ihn mit lebender Hefe behandelte. Die Gärung wird aber nicht durch etwa in dem Preßsaft noch vorhandene lebende Hefe oder durch lebendiges Protoplasma hervorgerufen; denn Buchner hatte, um dieser Meinung von vornherein entgegenzutreten, die Hefe zuvor durch vorsichtiges Erwärmen oder durch Behandlung mit Aether oder Aceton abgetötet, ohne daß der aus diesem Material hergestellte Preßsaft in seiner Gärungswirkung dem aus lebender Hefe gewonnenen nachstand. Damit war also der experimentelle Beweis für die Richtigkeit der von Traube aufgestellten Theorie erbracht. Die Gärung wird demnach durch eine besondere, in den Zellen gelöste, eiweißähnliche Substanz verursacht, die Buchner Zymase genannt hat und die jenen noch sehr rätselhaften Stoffen zugezählt wird, die wir jetzt als Enzyme bezeichnen und die z. B. auch bei der Verdauung eine außerordentlich wichtige Rolle spielen, indem es in den Speicheldrüsen des Mundes, im Magen, der Bauchspeicheldrüse und im Darm besondere Enzyme gibt, welche je nach ihrer Natur Kohlehydrate, Fette oder Eiweißstoffe zerlegen und zur Resorption in das Blut geeignet machen.

Im allgemeinen ist das Kapitel der Chemie, das von den Enzymen handelt, noch recht dunkel, und noch zahlreiche Erscheinungen harren der Aufklärung, die uns die Zukunft hoffentlich bringen wird. Schon die nahe Verwandtschaft der Enzymen mit den Eiweißkörpern wird es verständlich machen, warum unsere Kenntnisse über die Enzyme, vor allem über ihre genaue chemische Natur noch dürftige sind. Jedenfalls kommt E. Buchner das Verdienst zu, mit seinen Arbeiten auch dieses Gebiet erheblich gefördert zu haben, vor allem aber die Natur des Gärungsprozesses als einen chemischen Vorgang zwischen dem Zucker und der Zymase durch das Experiment, das in solchen Fragen allein ausschlaggebend sein kann, klargelegt zu haben. Gw.

Das Genter System entlastet die Gewerkschaften keineswegs von dem Aufwand für die Arbeitslosenversicherung, denn es wird ja nur ein Zuschuß geleistet. Es kommt hinzu, daß es außer den freien doch auch Hirsch-Dunckersche und christliche Gewerkschaften gibt. Der bürgerliche Sozialpolitiker Dr. Jastrow weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß selbst die Reichs- und Staatsbehörden, wo es erforderlich gewesen sei, ihren früheren Standpunkt des Ignorierens aller dieser Organisationen aufgegeben haben. So beruhe z. B. die amtliche Arbeiterstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes, die allmonatlich im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht wird, im großen Umfange auf einem beständigen Zusammenarbeiten mit den Arbeiterorganisationen, ohne Rücksicht darauf, ob und mit welcher politischen Partei sie in Fühlung stehen. Auch die Denkschrift der badischen Regierung äußert sich ähnlich: „Und gesetzt auch, es fände da und dort oder allgemein unter der Wirkung des Genter Systems ein stärkeres Strömen der Arbeiterschaft in die Verbände statt, so wird man demgegenüber auch nicht die Vorteile unterschätzen dürfen, die der Gesamtheit durch das vertrauensvolle Zusammenarbeiten zwischen den Verbänden und Stadtverwaltungen entstehen." An anderer Stelle der Denkschrift heißt es: „Der Einwand, daß das Genter System gerade die bessergestellten, mit einem geringeren Berufsrisiko behafteten qualifizierten Arbeiter subventioniere (unterstütze), verliert seine Berechtigung mit der Anerkennung des Grundsatzes: „öffentliche Hilfe für Selbsthilfe", denn die Selbsthilfe ist eben nur vor allem bei den qualifizierten Arbeitern — und zwar als Verbandshilfe — ausgebildet." Für die Unorganisierten kann in der Weise gesorgt werden, daß sie (etwa nach dem Muster der kölnischen Versicherung) mit freien Hilfskassen an die Einrichtungen der Verbände angeschlossen werden. Die uns vorliegenden Berichte der Stadt Straßburg (die eine Versicherung nach Genter System eingeführt hat) sind dafür Zeuge, daß alle strittigen Fragen bei einigem guten Willen zur Zufriedenheit der beiden Parteien (Stadt und Verbände) gelöst werden können. Um nur einiges herauszugreifen: 15 Arbeitslose wurden nicht zur Unterstützung zugelassen, weil sie die Arbeit freiwillig verlassen hatten. Dagegen erhielten: 1 Falzerin einer kleinen Druckerei, die gekündigt hatte, weil ihr mitten im Winter für ihre Arbeit kein geheiztes Zimmer zugewiesen wurde, und ein Arbeitsloser, der 3 Wochen vergeblich auf seinen Lohn gewartet hatte, die städtische Unterstützung. Also die Schuldfrage bietet keine großen Schwierigkeiten. An dem folgenden Beispiel kann man sehen, daß sogar die heikelsten Fragen gemeinschaftlich gelöst werden können. Von 422 Arbeitslosen waren nach der Ueberzeugung des Kontrollbeamten 386 (oder 91,46 Proz.) normale und nur 35 unternormale Arbeitslose. Von diesen 35 waren 11 moralisch (Blaumacher, Trinker), technisch waren 24 Personen disqualifiziert. Mit diesem Resultat waren die beteiligten Organisationen einverstanden. Also ein Beweis dafür, daß das Genter System keineswegs ungeeignete Leute in einem Beruf festhält. Wie es nach solchen Ergebnissen nicht anders zu erwarten ist, urteilt Regierungsrat Dominicus, der jetzige Oberbürgermeister von Schöneberg, zusammenfassend: Insgesamt muß am Schluß dieses Berichtsjahres (1909) hervorgehoben werden, daß die Durchführung der Straßburger Arbeitslosenversicherung in der Praxis keine irgendwie erheblichen Schwierigkeiten zu überwinden hatte. Insbesondere ist das Verhältnis zu den Gewerkschaften und deren Mitarbeit nach wie vor ein durchaus befriedigendes. Damit ist die Brauchbarkeit dieses Systems genügend bewiesen und es ist nicht allzu verwegen, wenn daraus gefolgert wird, daß sich auf dieser Grundlage eine umfassende Arbeitslosenversicherung aufbauen ließe.

Eine Reihe von Städten haben gelegentlich Beträge für Arbeitslose ausgeworfen, diese können hier — weil sie nicht zur Klärung der Sache beitragen — ruhig übergangen werden. Mehrere Städte (Magdeburg, Halle, Düsseldorf, Duisburg) stehen im Stadium der Vorverhandlung einer Arbeitslosenversicherung. Diese Städte wollen eine obligatorische städtische Arbeitslosenversicherung (ähnlich der St. Gallener) einführen. Dazu bedarf es aber der Erlassung eines Reichsgesetzes. Die Stadtverordneten von Düsseldorf haben deshalb einen Beschluß gefaßt, den Erlaß eines Reichsgesetzes zu betreiben, das die Gemeinden berechtigt, Arbeitslosenversicherungskassen mit Beitrittszwang einzuführen. Gegen dieses Projekt müssen die Arbeitnehmerorganisationen geschlossen Front machen. Aber nicht, weil Beitrittszwang vorgesehen ist, sondern weil ihnen ein Betätigungsfeld entzogen würde, auf das sie im Interesse ihrer Sache nicht verzichten können. Nur durch eine Verbindung (einer etwaigen Zwangsversicherung) mit den Arbeitnehmerorganisationen läßt sich eine einwandfreie Handhabung sicherstellen. Für sie ist das Genter System die einzig mögliche Form der Arbeitslosenversicherung. Straßburg lehrt, daß der dort beschrittene Weg weiter gegangen werden kann.

Jüngst hat sich der Frankfurter (a. M.) Oberbürgermeister über das Problem der Arbeitslosenfürsorge etwa so ausgedrückt: Es sei unverantwortlich vom Reich, den Gemeinden die Fürsorge für die Arbeitslosen aufzubürden. Wir fügen hinzu, daß es auch aus versicherungstechnischen Gründen vorteilhafter ist, wenn größere Gemeinwesen, Bundesstaaten oder Reich, die Angelegenheit in Ordnung bringen. Eine Regelung durch das Reich ist einer Regelung durch die Bundesstaaten vorzuziehen. Denn je größer das Gebiet ist, für das eine Arbeitslosenversicherung eingerichtet wird, um so mehr gleichen sich gute und schlechte Risikos aus. Eine Reichsversicherung würde etwaigen Streitigkeiten der Bundesstaaten untereinander den Boden entziehen. Solange dies jedoch nicht geschehen ist, bleibt uns nichts anderes übrig, als für kommunale Versicherungen auf der Grundlage des Genter Systems einzutreten. Unser Thema führt uns nun zu den Bestrebungen der Bundesstaaten und des Reichs auf diesem Gebiet.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die neuesten Lombardierungsbestimmungen der Reichsbank, ihre Ursachen und Wirkungen.

Die an dieser Stelle bereits öfter geschilderte abnorme Anspannung der Reichsbank an fast jedem Quartalsschlusse hat die Leitung zu einer ersten Abwehrmaßnahme veranlaßt, die mit der Zeit wohl weitere Schritte nach sich ziehen wird.

Sie gilt zunächst ausschließlich den Lombardentnahmen: der Kreditbeanspruchung gegen pfandweise Hingabe von Wertpapieren; das Hauptgeschäft der Reichsbank, die Diskontierung von Wechseln, bleibt also von der Neuregelung überhaupt ganz unbetroffen. Schon das zeigt, daß es sich vorläufig mehr um eine kleinere Hilfe wie um ein größeres Heilmittel handelt. Außerdem bestand bisher schon im Lombardverkehr eine Erschwerung von Ultimodarlehen insofern, als mindestens für 10 Tage Zinsen berechnet wurden, wenn das Darlehen vor dem Vierteljahresschlusse über den letzten Werktag des alten Quartals hinaus oder am ersten Werktage des neuen Quartals entnommen wurde. Erfolgte die Rückzahlung des Darlehens erst nach dem 7. Tage des neuen Quartals, so waren sogar Zinsen für mindestens 14 Tage zu entrichten. Es würde zu weit führen, hier darzulegen, warum diese „Ultimoprämie" — dieser Zwang, den vielleicht ganz kurzatmigen Ultimobedarf auf jeden Fall mit 10 oder sogar mit 14 Tagen zu verzinsen — einerseits der Reichsbank keine besondere Verminderung des Abflusses von Geldern verschaffte, andererseits sogar den rascheren Rückfluß in den allerersten Quartalstagen verhinderte, weil die Darlehnsnehmer sowieso festgegebene Zinsen bis zu einem späteren Tage angerechnet sahen und zahlen mußten. Nur erhielt der offene Geldmarkt, vor allem die Börse, gewöhnlich ein paar Tage lang namhafte Summen als tägliches Geld zugeführt; die Lombarddarlehnsnehmer brachten dadurch wenigstens einen Teil ihrer Mehrbelastung wieder herein. Dieses Verfahren führte der Vertreter der Reichsbank am 24. Mai vor dem Zentralausschuß aus, müsse zeitweise an anderer Stelle zu einem übermäßigen Geldangebot führen, das den Anschein einer in den Verhältnissen tatsächlich nicht begründeten Geldflüssigkeit erwecke und damit die Beurteilung der wirklichen Lage des gesamten Geldmarktes erschwere. Es sei deshalb geboten, das den bisherigen Vorschriften zugrunde liegende Prinzip fallen zu lassen und die notwendige Erschwerung der Lombardentnahmen auf einem anderen Wege herbeizuführen:

„Die in dieser Beziehung gepflogenen Erwägungen haben zu dem Beschlusse geführt, unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften mit Wirkung von Ultimo Juni d. J. an zu bestimmen, daß für die über den Quartalsultimo hinausstehenden und für die am ersten Werktage des Kalendervierteljahres neu entnommenen Darlehen außer den laufenden Zinsen ein Zinszuschlag für 10 Tage zur Berechnung gelangt."

„Im Interesse der kleineren Lombardkunden sollen indessen Lombardbestände, die den Betrag von 30 000 Mk. nicht übersteigen, von jeder Verteuerung freigelassen werden."

„Von einer Erschwerung der Lombardentnahmen für den Schluß der Monate Januar, Februar, April, Mai, Juli, August, Oktober und November sehe das Reichsbankdirektorium vorläufig ab, da die Inanspruchnahme der Reichsbank an diesen Tagen sich als eine bedenkenerregende noch nicht bezeichnen lasse."

„Für eine Verteuerung der Ultimoentnahme im Warenlombard liege kein Bedürfnis vor" — weil, wie bekannt, diese Art der Kreditgewähr bei der Reichsbank überhaupt eine fast verschwindend geringe Rolle spielt."

Die neue Form ist also etwas schärfer, vor allem jedoch beweglicher. Zwar bleibt der Abschreckungszuschlag des Zehntagezinses sogar fühlbarer, weil er nunmehr neben dem laufenden Zins zu entrichten ist. Aber letzterer vermindert sich, im Gegensatz zur alten starren Regelung, mit jedem Tage früherer Zurückzahlung, die Gründe für das ehemalige vorübergehende Unterkunftsuchen in anderen Sphären schwächen sich dadurch ab oder fallen ganz hinweg; die möglichen Rückflüsse in den Händen der Bankkunden werden eher zu wirklichen Rückflüssen für die deutsche Zentralnotenbank.

Welche kapitalistischen Interessenschichten trifft nun diese zeitweilige Kreditverteuerung in erster Linie? Darüber gehen die Urteile bisher noch weit auseinander. Das Berliner Aeltestenkollegium sieht vor allem die Stellung der kleinen und mittleren Banken nach dieser Richtung erschwert. Die großen Banken würden in der Lage sein, sich durch die Diskontierung von etwas langsichtigeren Wechseln zu helfen. Den mittleren und kleineren Banken stände dieser Weg nicht in gleicher Weise offen; sie seien vielmehr gewöhnt und darauf angewiesen, sich als Hilfsmittel für plötzlich an sie herantretende Ansprüche einen Bestand von lombardfähigen Papieren, nicht zum geringsten Teile von deutschen Staatspapieren zu halten, und sie würden nunmehr in der Ausnutzung dieser Reserven gerade in der Zeit des dringendsten Bedarfes gehemmt. Dagegen meint Georg Bernhard im „Plutus", daß das Schwergewicht der Lombardierung gerade bei den großen Firmen und größeren Banken ruhe. Vor allem würden von dieser Seite auch Wechsel lombardiert:

„Die Lombardierung von Wechseln hat gerade in der letzten Zeit erheblich an Ausdehnung gewonnen. Daß die Banken die Wechsel nicht zum Diskont, sondern in Lombard geben, beruht auf folgender Erwägung: Beim Diskontieren des Wechsels muß man den Wechseldiskont an die Reichsbank vom Tage der Diskontierung bis zum Tage der Fälligkeit des Wechsels zahlen. Handelt es sich um langfristige Wechsel, so büßt die Bank also beim Rediskont einen erheblichen Teil ihres Diskontgewinnes ein, während sie in der Regel nach dem Ultimo das Geld nicht so lukrativ wie vorher verwenden kann. Lombardiert sie aber die Wechsel, statt zu diskontieren, so muß sie zwar einen etwas höheren Zinssatz zahlen, aber sie zahlt diese höheren Zinsen nur für ein paar Tage, löst dann, wenn sie wieder Geld frei hat, die Wechsel ein und kann sich bis zu deren Fälligkeit noch am Genuß der höheren Zinsen freuen. Mit Recht will die Reichsbank diese Firmen zwingen, anstatt auf dem Wege des Lombards sich auf diese Wechsel Geld zu machen, sie ihr in Diskont zu geben."

Doch wirklich tiefgehende Wirkungen kann die neue Regelung kaum nach irgendeiner Seite ausüben. Der Sitz des von der Reichsbank beklagten Uebels liegt einmal in den rückständigen deutschen Zahlungsgewohnheiten, die mehr als in anderen Ländern die Summe des unnütz hin und her geschobenen Bargeldes steigern und Schecks und andere Mittel des Zahlungsausgleichs, von gesetzgeberischen Mißgriffen ganz abgesehen, weniger zu voller Entfaltung kommen lassen. Vor allem jedoch enthüllt sich hier eine Ueberanspannung der ganzen deutschen Kreditorganisation: die Banken „subventionieren" Industrie, Handel und Spekulation bis zum Uebermaß; der enorme Zuwachs des deutschen Wechselumlaufes ist von ihnen, oft in viel zu weitgehendem Entgegenkommen gegen ihre Kunden, nicht von der Reichsbank aufgenommen worden; aber periodisch, besonders in der Nähe der großen Quartalszahlungstermine, machen sie diese Wechsel bei der Reichsbank zu Kasse, weil sie anders über diese kritischen Termine nicht hinüber zu kommen wissen. Diese bedenklich hochgeschraubten Beziehungen zwischen Banken und Industrien zu ändern, hat natürlich auch die Reichsbankleitung nicht in ihrer Gewalt.

Berlin, 5. Juni 1911. Max Schippel.

Die Internationale Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1909.

Soeben ist der siebente Bericht des Internationalen Sekretariats der gewerkschaftlichen Landeszentralen erschienen, der über den Stand der gewerkschaftlichen Bewegung in den 20 der angeschlossenen Länder Auskunft gibt. Das etwas verspätete Erscheinen erklärt sich daraus, daß auch diesmal einige Landeszentralen recht lange auf ihren Bericht warten ließen; so lief der Rest des belgischen erst Februar, der französische gar erst im März d. J. ein. Einige Berichte sind in ihren statistischen Angaben auch nicht ganz lückenlos; einzelne Länder, darunter sogar England, können nicht einmal vollständige Angaben über die Mitgliederzahl machen. Die Länder, wo straffe Zentralisationen vorhanden sind, sind naturgemäß in der Lage, auch die vollständigsten Zahlen zu liefern.

Im übrigen haben aber alle angeschlossenen Länder Berichte eingesandt. Zum ersten Male erscheint auch aus Rumänien ein Bericht. Dagegen konnten über Rußland zahlenmäßige Angaben nicht beschafft werden, da dort die Verfolgungswut selbst die „legalen" Vereinigungen zu einer engeren Verbindung nicht kommen läßt. Die Verbindung mit der Türkei und Argentinien ist über gelegentliche Korrespondenzen noch nicht hinausgekommen. Auch Australien ist noch nicht angeschlossen, da es dort noch immer an einer Zentralinstanz fehlt. Wie aber aus einem beigefügten Bericht des Sekretärs vom Gewerkschaftskartell in Carlton (Victoria) hervorgeht, haben die Gewerkschaften der Australischen Bundesstaaten in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht. Dem Gewerkschaftskartell zu Carlton gehören zurzeit 94 Gewerkschaften an, in denen 40 festangestellte Sekretäre tätig sind.

Was die Gesamtzahl der organisierten Arbeiter anlangt, so hat Deutschland das hierin bisher dominierende England überflügelt. Zu den untenstehenden englischen Zahlen ist allerdings zu bemerken, daß diese sich auf das Jahr 1908 beziehen, da dort die amtliche Feststellung der Zahl der Gewerkschaftsmitglieder nur alle 2 Jahre erfolgt.

Der Mitgliederzahl nach ergibt sich für die dem Internationalen Sekretariat angeschlossenen Länder die folgende Reihenfolge (die Mitgliederzahl des Jahres 1908 ist in Klammern beigefügt): Deutschland 2 447 578 (2 382 401), England 2 406 746 (2 406 746), Vereinigte Staaten 1 710 433 (1 588 000), Frankreich 977 350 (294 918), Italien 783 538 (546 650), Oesterreich 455 401 (482 279), Schweden 148 649 (219 000), Niederlande 145 000 (128 845), Belgien 138 928 (147 058), Dänemark 121 295 (120 850), Schweiz 112 613 (113 800), Ungarn 85 266 (102 054), Norwegen 44 223 (48 157), Spanien 40 984 (44 912), Finnland 24 928 (24 000), Bulgarien 18 753 (12 933), Rumänien 8515 (?), Bosnien-Herzegovina 4470 (3997), Serbien 4462 (3238), Kroatien 4361 (4520). Für Frankreich war im Vorjahre nur die Mitgliederzahl der der Landeszentrale angeschlossenen Gewerkschaften angegeben, während diesmal die Gesamtzahl der Gewerkschaftsmitglieder auf Grund des Berichtes des Statistischen Amtes eingestellt ist. Für Ungarn, Serbien, Rumänien, Spanien und die Vereinigten Staaten konnte mangels anderer Angaben nur die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder, welche der Landeszentrale angehören, eingestellt werden. Die Gesamtzahl aller Gewerkschaftsmitglieder ist in diesen Ländern zum Teil erheblich höher. Für alle 20 im Internationalen Sekretariat vertretenen Länder weist die Tabelle insgesamt 9 583 493 (8 669 843) Gewerkschaftsmitglieder aus; dazu kämen noch Australien, das Ende 1908 239 293 (1907: 213 321) gewerkschaftlich organisierte Arbeiter zählte, und Argentinien mit 22 457 (1908: 28 625) Gewerkschaftsmit-

gliedern, so daß die im Vorjahre mitgeteilte Zahl aller gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, die allerdings Rumänien und Argentinien nicht umfaßte, sich von 9 308 157 für 1909 auf 9 845 243 erhöht.

Inzwischen haben in den meisten Ländern die Gewerkschaften schon wieder bedeutend zugenommen, so daß man nicht fehlgehen wird, wenn man das Heer der organisierten Arbeiter in den Kulturländern gegenwärtig auf

zehn Millionen

schätzt.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaften haben nur 15 Länder mit einer Gesamtmitgliederzahl von 6 692 283 (5 000 326) berichtet; es fehlen die Angaben für Frankreich, Belgien, Rumänien, Spanien und die Vereinigten Staaten.

In den 15 (14) Ländern, welche Berichte lieferten, hatten die Gewerkschaften eine Einnahme von 132 253 228 Mark (126 387 013 Mk.), eine Ausgabe von 117 639 115 Mk. (109 991 690 Mk.), sowie einen Kassenbestand von 182 936 115 Mk. (175 909 670 Mk.). Von den Ausgaben entfallen auf Reiseunterstützung 1 414 136 M. (1 491 279 Mark), Arbeitslosenunterstützung 22 193 888 M. (21 438 741 Mark), Krankenunterstützung 20 844 473 M. (20 073 015 Mark), Invalidenunterstützung 7 379 120 M. (7 464 619 Mark), Sterbegeld 3 566 075 Mk. (3 327 875 M.), sonstige Unterstützung 2 312 130 Mk. (2 784 211 Mk.); für diese Unterstützungen insgesamt 57 707 822 Mk. (56 579 740 Mark).

Für Streiks und Aussperrungen wurden 1909 in 14 Ländern 26 627 902 Mk., 1908 in 11 Ländern 15 727 870 Mark, 1907 in ebenfalls 11 Ländern 19 601 413 Mk. ausgegeben. Die höchste Ausgabe für Streiks und Aussperrungen weist wiederum Deutschland mit 8 616 366 Mk. (6 814 994 M.) auf; dann folgt Schweden mit 5 128 280 Mark (3 208 045 Mk.), England mit 2 667 260 Mk. (2 667 260 Mk.) und Oesterreich mit 1 873 938 Mk. (1 212 102 Mk.).

Fast in keinem Lande ist die Gewerkschaftsbewegung eine ganz einheitliche; meist bestehen neben der Landeszentrale, welche dem Internationalen Sekretariat angeschlossen ist, noch Gewerkschaften anderer Richtung. In Deutschland zählen die christlichen Gewerkschaften 270 751 Mitglieder, auf die Hirsch-Dunckerschen entfallen 108 028.

Auf die Einzelberichte der verschiedenen Länder des näheren einzugehen, dürfen wir wohl unterlassen, um so mehr, als über die bedeutsameren Vorkommnisse seinerzeit doch schon berichtet worden ist.

Im ganzen zeugt auch dieser stattliche Band von 247 Seiten noch mehr wie seine Vorgänger von einer gewaltigen Bewegung, von Kraft und Energie, von dem starken Willen der Arbeiterklasse, sich die ihr gebührende Anerkennung zu erzwingen. Keine Macht der Erde vermag den Aufstieg der Arbeiter zu den lichteren Höhen der Menschheit dauernd zu hindern.

Bilder des Elends.

Seit dem Jahre 1903 besteht nun das Kinderschutzgesetz, das die gewerbliche Arbeit der Kinder unter 14 Jahren regelt. Es bedurfte langer Zeit, um die bürgerliche Reichstagsmehrheit von der Notwendigkeit eines gesetzlichen Eingriffs in dieses Gebiet zu überzeugen. Drängten doch auch die Schullehrer, die durch die Ermüdung der ausgebeuteten Kinder während der Schulstunden auf das Kinderelend aufmerksam wurden, nach Abstellung der die Schularbeit schwer beeinträchtigenden Zustände.

Das Kinderschutzgesetz unterscheidet zwischen „eigenen" und „fremden" Kindern. Den eigenen Kindern werden nach dem Gesetz Enkel und Urenkel, (auch Stiefkinder, Stiefenkel und Stiefurenkel), Geschwister Neffen und Nichten, adoptierte und bevormundete Kinder gleichgeachtet, vorausgesetzt, daß sie dem Haushalt des Gewerbetreibenden, der sie beschäftigt, angehören. Auch Kinder, die in Fürsorgeerziehung gegeben sind, sollen, wie eigene Kinder behandelt werden, wenn sie mit diesem zusammen beschäftigt werden.

Eigene Kinder unter 14 Jahren, wenn sie noch zum Schulbesuch verpflichtet sind, und Kinder unter 13 Jahren dürfen in Werkstätten, in denen durch Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend Verwendung finden, nicht beschäftigt werden. Ferner ist die Beschäftigung untersagt auf Bauten, in Ziegeleien, Brüchen und Gruben, beim Steineklopfen, beim Mischen und Mahlen von Farben, bei Arbeiten in Kellereien, im Schornsteinfegergewerbe und in dem mit einem Speditionsgeschäft verbundenen Fuhrwerksbetrieb.

Das Verbot erstreckt sich außerdem noch auf eine große Reihe gesundheitsgefährlicher Werkstätten.

Soweit die gewerbliche Beschäftigung „eigener" Kinder erlaubt ist, darf sie erst vom 10 Jahre an geschehen und und nicht in der Zeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens. Untersagt ist ferner jede Beschäftigung vor dem Vormittagsschulunterricht; nachmittags darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Schulunterricht erfolgen. Im übrigen ist eine Maximalarbeitszeit nicht vorgesehen.

Für „fremde" Kinder ist der Rahmen weiter eingeschränkt. Sie dürfen erst vom 12 Jahre an beschäftigt werden. Die Arbeitszeit darf nicht länger als 3 Stunden, während der Schulferien nicht länger als 4 Stunden sein.

Allen gewerblich beschäftigten Kindern ist mittags eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren.

Die Sonntagsarbeit der Kinder ist im allgemeinen verboten.

Wer fremde Kinder beschäftigen will, hat der Ortspolizei davon Anzeige zu machen. Für jedes beschäftigte fremde Kind wird eine Arbeitskarte ausgestellt.

Das Austragen von Zeitungen, Milch, Backwaren ist den eigenen Kindern der Gewerbetreibenden nicht untersagt. Die Zeitungs- oder Botenfrauen sind keine Gewerbetreibenden im Sinne des Kinderschutzgesetzes, sondern sie sind Arbeiterinnen, die ihre Kinder erst von 12 Jahren ab zu Botengängen mitnehmen dürfen, wobei sie die Schutzbestimmungen für „fremde" Kinder beachten müssen. Der Behörde ist die Befugnis zuerkannt worden, durch besondere Verordnung auch für die Kinder der Gewerbetreibenden einen gewissen Schutz vorzuschreiben, was, wie der Genosse Rob. Schmidt in seinem Schriftchen über den gesetzlichen Arbeiterschutz für Jugendliche bemerkt, in vielen Großstädten geschehen ist. —

In den Berichten der preußischen Fabrikinspektoren für das Jahr 1910 ist nun neben anderen Gegenständen auch die Frage der Verhinderung einer gesetzwidrigen Kinderbeschäftigung eingehender behandelt worden. Wir stoßen da überall auf die traurige Tatsache, daß jetzt nach sieben Jahren von einer allgemeinen Durchführung des Kinderschutzgesetzes immer noch gar keine Rede sein kann! Nach der preußischen Ausführungsanweisung zum Kinderschutzgesetz ist von jeder Aushändigung einer Arbeitskarte dem betreffenden Schulvorsteher Mitteilung zu machen. Nach den Berichten der Fabrikinspektoren genügt diese Maßnahme nicht, um den Umfang der gewerblichen Kinderarbeit erkennen zu lassen. Ein neuer Ministerialerlaß vom August 1910 erweitert diese Schullisten und er bestimmt, daß die Listen halbjährlich durch die Kreisschulinspektoren den Gewerbeaufsichtsbeamten zu übermitteln sind. Von dieser Maßregel erhoffen die Fabrikinspektoren eine allgemeine Durchführung des Gesetzes, da die erweiterten Schullisten es ermöglichen, den Umfang der Kinderarbeit genauer zu erfassen und Verstöße gegen das Gesetz festzustellen.

Ziemlich bitter urteilen manche Fabrikinspektoren darüber, daß Verstöße gegen das Kinderschutzgesetz, die nach den Berichten massenhaft vorkommen, oft gar nicht oder nur sehr gering bestraft werden. Das ist ja überhaupt der Jammer der Arbeiterschutzgesetzgebung. Bei Vergehen gegen das bürgerliche Sacheigentum hegelt es drakonische Strafen, die Verletzung des einzigen Eigentums des Arbeiters, seiner Arbeitskraft, wird mit einigen Mark Geldstrafe gesühnt.

In den Berichten der Fabrikinspektoren stoßen wir auch verschiedentlich auf Tatsachen, die für den ungenügenden Umfang des Kinderschutzgesetzes zeugen. Bedauerlich bleibt vor allem, daß den Junkern wieder mal eine Extrawurst gebraten wurde. Nach dem Bericht aus aus dem Bezirk Magdeburg wird von den Lehrern auf dem Lande häufig über übermäßige Heranziehung der Schulkinder zu landwirtschaftlichen Arbeiten geklagt: „Die Behörden stehen jedoch dieser, die körperliche und geistige Entwickelung der Kinder gefährdenden Tatsache mangels einer gesetzlichen Handhabe machtlos gegenüber." Aus dem Bezirke Minden wird berichtet, daß ein Schulkind in einer Bahnhofswirtschaft an den Wochentagen von Wochentagen von 1 oder 5 Uhr nachmittags und Sonntags von 12 Uhr mittags bis 9 Uhr abends mit dem Bedienen der Gäste beschäftigt wurde. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen war ein Einschreiten in diesem Falle nicht möglich, da die innerhalb der Bahnsteigsperre liegende Wirtschaft als ein Teil des nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegenden Eisenbahnunternehmens anzusehen war, und somit auch das Kinderschutzgesetz keine Anwendung finden konnte."

Ueber die Zahl der gewerblich beschäftigten Kinder sind nicht viel genauere Angaben in den Berichten zu finden. Mindestens 12 000 Schulkinder sollen im Landespolizeibezirk Berlin gewerblich beschäftigt werden. Nach den Mitteilungen des Schularztes Dr. Hahn sollen die gewerblich tätigen Schulkinder in Berlin zu mindestens 15 Prozent krank oder leidend sein! In einem Vorort Berlins waren von den als gewerblich tätig aufgeführten 185 Kindern 121 gesetzwidrig beschäftigt. Aehnliche Verhältniszahlen werden öfter angegeben. In den Ferien war in dem Bezirk Berlin ein Knabe von 6½ Uhr morgens bis 8 Uhr abends tätig. Kinder von 6 und 7 Jahren müssen verdienen! In Breslau waren von 604 ermittelten „fremden" Kindern 445 gesetzwidrig beschäftigt worden. Im Bezirke Minden waren 1589 Schulkinder in der Zigarrenindustrie gewerblich beschäftigt. Eine in großem Umfange vorkommende Beschäftigungsart wurde in Liegnitz festgestellt. Es handelte sich um das Bemalen von Bleisoldaten für eine Metallwarenfabrik.

Sucht man nach den Ursachen der gewerblichen Kinderarbeit, so taucht einem überall die Not entgegen. Im Bericht für Berlin wird erwähnt, daß es vielfach rein menschliches Mitleid mit den in bedrückter wirtschaftlicher Lage befindlichen Eltern sei, was die Beamten und auch die Gerichte veranlasse, eine ungewöhnliche Milde walten zu lassen. Aus den Bezirken Allenstein und Gumbinnen wird darauf hingewiesen, daß es zuweilen angebracht sei, die Wohlfahrtsvereine von der Ausbeutung einzelner Kinder durch ihre Eltern in Kenntnis zu setzen, „damit womöglich durch Unterstützung armer Eltern die Kinderbeschäftigung eingeschränkt wird". Im Bericht für den Bezirk Köslin wird erwähnt, daß manche Familien „mangels eines rüstigen männlichen Ernährers auf das von den Kindern Verdiente nicht verzichten" können. Im Bezirk Cassel stießen die Aufsichtsbeamten in den Fällen, wo sie „nach den Ursachen geforscht haben, die die Eltern veranlaßten, ihre Kinder zur Beschäftigung hinauszuschicken, auf die betrübende Tatsache, daß die Kinder helfen mußten, die kümmerlichen Einnahmen der Eltern zu vermehren."

Solche Feststellungen reden eine überdeutliche Sprache.

Ob sie auch allgemein verstanden werden wird? Bei den Vorschlägen zur Besserung und zur wirksameren Durchführung des Kinderschutzgesetzes erwähnen die Gewerbeaufsichtsbeamten besonders eine bessere Aufklärung der in Frage kommenden Personen. Auch die Presse wird zur Mitarbeit aufgefordert. Als nützlich werden mancherlei „Merkblätter" bezeichnet. Erwähnt wird auch die von den freien Gewerkschaften in Stettin eingesetzte Kinderschutzkommission.

Verwunderlich scheint, daß ein wesentlicher Umstand zur Beschränkung der gewerblichen Kinderarbeit nicht erwähnt wird: die Besserung der Lebenslage der erwachsenen Arbeiter und des unbemittelten Volks überhaupt! In unserer Zeit des Schnapsblocks mit seinen Zoll- und Finanzreformräubereien, die die Lebenshaltung des armen Mannes enorm verteuern, weht keine günstige Luft für die Eindämmung der Kinderarbeit. Geben wir noch ein drastisches Bild aus dem Bericht der Fabrikinspektoren für Oberschlesien. Auch von dort wird eine „unverkennbare Notlage" erwähnt, die nur zu oft zu mehr oder minder ausgiebiger Beschäftigung der eigenen Kinder treibe; die Erkenntnis der Notlage halte dann häufig die Beamten von der strengen Durchführung des Gesetzes ab. Es wird dann von vielen Fällen notleidender Weber einer mitgeteilt: „In einer Familie traf ich etwa 8 Kinder an, Zwillinge standen im Bettchen und sahen dem klappernden Webstuhl zu. Das Ganze machte trotz der Aermlichkeit einen sauberen Eindruck. Auf mein Vorhalten, daß eine Beschäftigung von Kindern vor dem Schulunterricht doch ein Unrecht gegen die Kinder und gesetzlich unzulässig wäre, antwortete die Mutter, daß es noch unrechter wäre, die Kinder hungrig und unsauber zur Schule zu schicken." „Gegenüber solchem Elend," sagt der Aufsichtsbeamte weiter, „das nicht vereinzelt in der Webergegend dasteht, fühlt sich der Beamte machtlos. Er kann nur wünschen, daß den Gemeinden Mittel verfügbar seien, dem Elend zu steuern; er weiß aber leider auch, daß von den armen Gemeinden nennenswerte Unterstützungen nicht gewährt werden können."

Um so notwendiger ist eine Umkehr unserer ganzen Wirtschaftspolitik. Indem die Gewerkschaften, die Konsumgenossenschaften, die sozialdemokratische Partei, jede auf ihrem Gebiete, mit aller Macht der Verschlechterung der Lebenshaltung des unbemittelten Volkes entgegenwirken und eine Besserung erstreben, arbeiten sie auch in wirksamster Weise mit an dem bitter notwendigen besseren Schutz der Kinder armer Leute.

Der abgewiesene Einhaltsbefehl.

Friede mit Herrn Hackert-Wanne.

Herr Hackert, Brennereibesitzer in Westerholt und Wanne, mit dem wir seit Anfang März wegen Maßregelung und Verweigerung des Koalitionsrechts im Kampf standen, hatte, wie wir seinerzeit berichtet haben, am 3. Mai beim Landgericht Essen durch den Rechtsanwalt Dr. Heinemann den Erlaß einer einstweiligen Verfügung beantragt: 1. Der Buchdruckerei Graf u. Co., Bochum; 2. dem Redakteur Pierenkämper, Bochum; 3. dem Gewerkschaftskartell Wanne, vertreten durch Ph. Müller; 4. der Firma Hausmann u. Co., Bochum; 5. dem Gewerkschaftsvorsitzenden Ph. Müller in Wanne; 6. dem Gewerkschaftsbeamten W. Brülling in Dortmund; 7. dem Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter und Berufsgenossen in Dortmund; 8. dem Gewerkschaftsbeamten F. Brückl in Gelsenkirchen, bei Vermeidung einer richterlich festzusetzenden Strafe von je 1000 Mk. für jede Zuwiderhandlung zu untersagen, in den Zeitungen, durch Anschläge, Bekanntmachungen, Flugblätter usw. zur Meidung des Ankaufs oder des Genusses der Fabrikate aufzufordern.

Termin zur mündlichen Verhandlung war auf den 22. Mai angesetzt. Die Verteidigung unsererseits lag in den Händen der Anwälte Abel und Dr. Herzfeld, Essen.

Herr Hackert stützte sich in seiner Klageschrift darauf, daß sein Schnaps zu Unrecht boykottiert würde, da er mit den Arbeitern, die Schnaps produzieren, sich in keinem Streit befinde; er war der Meinung, der Boykott hätte richtigerweise nur über Hefe und Sprit verhängt werden dürfen. — Produkte, die nicht zu treffen sind. — und daß die Art der Boykottierung gegen die guten Sitten verstoße. Aehnlich wie die Klageschrift war auch die Klagerede seines Verteidigers gehalten. Er führte im großen ganzen ungefähr dasselbe aus, was er in seiner Klageschrift niedergelegt hatte. Am Schluß seiner Ausführungen über den strittigen Punkt, verlegte er sich auf die Behandlung der Frage im rechtlichen Sinne. Er verlas eine Anzahl Artikel aus der wöchentlichen Fachschrift der Juristen, die den Boykott behandeln. Größtenteils sprachen sich dieselben zu unserm Gunsten aus. Selbstverständlich versuchte er die günstigsten Stellen der Artikel zugunsten seines Klienten umzudeuteln. Die Anwälte Abel und Dr. Herzfeld wiesen die Argumentationen des Dr. Heinemann in geschickter Weise zurück und stellten das von uns über die Sache in Flugblättern und Zeitungsartikeln gebrachte als wahr hin, welches eventuell durch Zeugen bewiesen werden könne. Auch überreichten sie einen großen Teil Tatsachenmaterial, aus dem klar hervorging, daß Hackert derjenige ist, als welcher er geschildert; nämlich ein brutaler Räuber des Koalitionsrechts seiner Arbeiter.

Herr Hackert machte ob der vorgebrachten Tatsachen ein verdutztes Gesicht, denn anstatt Kläger, war er auf einmal Beklagter. Dr. Herzfeld machte geltend, daß der Boykott auf gar kein anderes Hackertsches Produkt als Schnaps gelegt werden könne. Spiritus könne nach neuerer Gesetzgebung nicht getroffen werden, da derselbe an die Spirituszentrale abgesandt werde und deshalb außer Kontrolle der Beklagten sich befinde, ebenso sei es mit Hefe. Dieselbe werde fast ausschließlich eines kleinen Quantums nur an das Syndikat geliefert. Wenn jemals ein Boykott berechtigt gewesen, so sei es der über Hackert verhängte. Der andere Teil seiner Ausführungen war juristischer Art. Zitiert wurde eine Anzahl Reichsgerichtsentscheidungen und Artikel von Rechtsgelehrten. Bemerkt sei noch, daß der gegnerische Anwalt nicht einmal wußte, was ein Gewerkschaftskartell ist. Er war der Meinung, daß dieses ein Unterverband der Brauereiarbeiter sei. Dr. Herzfeld unterwies ihn, daß es eine Zentrale der örtlichen Zahlstellen der Gewerkschaften sei und daß dieselben in der Not sich gegenseitig aushelfen. — Was Herrn Hackert am meisten schmerzte, war, daß er Fuselbrenner genannt wurde. Er sah das als Beleidigung an. Unserseits wurde erklärt, daß eine Beleidigung nicht beabsichtigt, daß der Ausdruck bei den Arbeitern üblich und in der Arbeiterpresse gebräuchlich sei. Ferner, wenn er meine, daß sein Schnaps zu Unrecht boykottiert werde, weil er zwei Betriebe und Firmenzeichnungen habe, so müsse dem entgegengehalten werden, daß aber die beiden Firmen sich jederzeit aushelfen. Beim jetzigen Streik seien Arbeiter des Wanner Betriebes abwechselnd für einige Tage in Westerholt und Wanne beschäftigt worden, was bei einem wirklich getrennten Betrieb niemals der Fall sei. Auch sei gleichgültig unter diesen Umständen, welche Firmenbezeichnung die Betriebe haben, es komme hier ein und dieselbe Person in Betracht. Auch sei dieses in der Klageschrift niedergelegt

Nun beschloß das Gericht die Vernehmung der Zeugen. Dieselben unterstellten die Tatsachen, wie sie in den Flugblättern und Zeitungsartikeln geschildert, als wahr. Herr Brosius, Betriebsleiter und Zeuge des Herrn Hackert, beschwor, niemals jugendliche Arbeiter geschlagen zu haben. Hier standen sich die Aussagen diametral gegenüber. Das Gericht schenkte ihm keinen Glauben und stellte die vom Kollegen Gr. gemachten Aussagen als wahr hin. Herr Hackert konnte sich größtenteils der Vorgänge nicht mehr erinnern. Damit hilft man sich bekanntlich über unangenehme Dinge leicht hinweg. Die Sache war soweit geklärt und die Entscheidung konnte fallen. Da stellte Herr Hackert plötzlich den Antrag auf Vertagung, der unsererseits durch die Anwälte bekämpft wurde. Das Gericht nahm den Vertagungsantrag an und setzte als neuen Verhandlungstermin Montag, den 29 Mai, an.

In der erneuten Verhandlung wurden neue Beweise nicht gestellt. Das Gericht wies den Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung zurück und belegte den Kläger mit den gerichtlichen und ¾ der außergerichtlichen Kosten. Durch die Zurückweisung der „einstweiligen Verfügung" hat das Gericht ausgesprochen, daß der Boykott im allgemeinen und der Hackertsche Schnapsboykott im besonderen kein unsittliches Mittel sei und somit auch nicht gegen die guten Sitten verstoße.

Der Ausgang des Prozesses hat Herrn Hackert wohl auch überzeugt, daß es besser ist, Frieden zu schließen und das Koalitionsrecht der Arbeiter anzuerkennen. Ein dahinzielender Versuch führte denn auch zu einem Vergleich und zur Beilegung des Kampfes. Herr Hackert verpflichtete sich, das Koalitionsrecht der Arbeiter seines Betriebes anzuerkennen und nichts dagegen einzuwenden, daß sie sich dem Verbande der Brauerei- und Mühlenarbeiter anschließen. Von den Ausständigen werden fünf sofort wieder eingestellt und die übrigen bis 1. Juli 1912. Das sind die wesentlichsten Einigungsbedingungen; der Boykott wurde demzufolge aufgehoben.

Damit ist ein über ¼ Jahr dauernder und hartnäckig geführter Kampf um das Koalitionsrecht zugunsten der Arbeiter entschieden. Herr Hackert wird hoffentlich nicht wieder Veranlassung zum Streit geben, ansonst werden wir auch wieder auf dem Plan sein.

Bewegung im Berufe.

Zuzug ist fernzuhalten nach folgenden

Brauereien:

Planenscher Lagerkeller, Dresden; Kronenbrauerei (Ulfert), Aurich, Brauerei Schreing, Tannhausen; Brauerei Groß, Tittmoning und nach den Brauereien in Paris.

Malzfabriken:

Malzfabrik und Kaffeebrennerei H. Hahn in Alzey.

(Die Kollegen werden ersucht, auf das Malz vorstehender Malzfabriken besonders zu achten.)

Weinhandlungen:

Firma Brunner in Wolfenbüttel.

Mühlen:

Baltische Mühle in Kiel-Neumühlen; Westdeutsche Mühlenwerke, Düsseldorf; Dampfmühle Goldacker, Berlin.

Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.

Brauereien.

† **Andernach. Tarifvertrag.** Nach langwierigen Verhandlungen wurde mit der Mittelrheinischen Brauerei ein Tarifvertrag abgeschlossen. Schon im Jahre 1907 kam es in dieser Brauerei, da die Firma sich beharrlich weigerte mit der Organisation einen Tarifverhältnis einzugehen, zum Streik. Die Geschlossenheit der Kollegen hatte dann einen Tarifabschluß zur Folge, der für die damaligen Verhältnisse ganz nennenswerte Erfolge brachte. Kurz nach dem Abschluß zog bedauerlicherweise eine Uneinigkeit in die Kollegenkreise, was die Firma dazu benutzte, den Vertrag in seinen wichtigsten Punkten außer Wirksamkeit zu setzen. Ja, selbst über die Tarifdauer hinaus hatten die Kollegen an den Folgen dieser verderblichen Uneinigkeit zu leiden. Das erste Jahr nach Ablauf des Vertrages war verstrichen, ohne auch nur an die Erneuerung des Vertrages zu denken. Im Gegenteil, die Firma benutzte diese Zeit noch dazu, auch an den übrigen Punkten Verschlechterungen vorzunehmen.

Endlich gelang es im vergangenen Jahr den Kollegen, die Organisation wieder auszubauen und der Firma wurden neue Forderungen unterbreitet. Zu einem festen Tarifverhältnis gelangt wir jedoch nicht, vielmehr wurde die Bewegung, nachdem man sich auf beiden Seiten auf eine „Teuerungszulage" geeinigt hatte, auf dieses Jahr vertagt.

Trotz angestrengter Agitationstätigkeit der Kollegen, gelang es nicht, auch die Faßbierfahrer für die Organisation zu gewinnen. Während der Verhandlungen hatte die Betriebsleitung wiederholt Veranlassung genommen, auf diese Kategorie zu verweisen, um der Organisation hinsichtlich der Legitimation bezüglich der Vertretung der Forderung Hindernisse zu bereiten. Zuweilen hatte es den Anschein, als ob die Firma das Verhalten dieser Kollegen dazu mißbrauchen wollte, um den geplanten Streit mit den übrigen Arbeitern zu rechtfertigen. Wenn die Verhältnisse im Tarif im besonderen Hinblick auf die Arbeitszeit der Bierfahrer nicht besser ausgefallen sind, so liegt der Grund allein in dieser unverzeihlichen Interesselosigkeit dieser fraglichen Kollegen.

Im allgemeinen kann der Abschluß für die Kollegen befriedigen. Neben Verkürzung der Arbeitszeit sind die Löhne um 1,50 bis 3,00 Mk. mit Inkrafttreten des Vertrages gestiegen und erhöhen sich nochmals generell mit Eintritt in das dritte Tarifjahr um 1 Mk. Gleichfalls sind die Ueberstundensätze, die Jour-Gelder, sowie die Ueberschichtensätze erhöht worden. Urlaub ist im Vertrag neu festgelegt worden.

Bemerkt sei noch, daß die Arbeitszeit mit 9½ Stunden bei 11½ Präsenzzeit nicht für das ganze Jahr erreicht werden konnte. Die Firma konnte sich auf den Nachbarort Coblenz berufen, wo der Bundes-Siegert hinter unserem Rücken ein Vertrag abgeschlossen, der vier Jahre Geltung hat, und was besonders hervorgehoben werden muß, eine Arbeitszeit von 10 Stunden bei 12½ stündiger Präsenzzeit vorsieht, obwohl gerade diese Brauereien mit allen technischen Hilfsmitteln ausgerüstet sind.

An unseren Kollegen in diesen zwei oberrheinischen Städten dürfte es liegen, aus dem Verlauf dieser Bewegung nunmehr auch die Lehren zu ziehen. Jedem Indifferenten muß an dem Verlauf dieser Bewegung gezeigt werden, daß Erfolge nur durch eine geschlossene Organisation zu erzielen sind.

† **Güstrow i. Meckl. Tarifvertrag.** Anfangs dieses Jahres ging durch Kauf die Brauerei Lambert in die Hände der Brauerei Sagemüller über. Mit der alten Firma bestand ein Tarifvertrag, der in diesem Jahre sein Ende erreichte, während mit der Brauerei Sagemüller nur eine Vereinbarung getroffen war. In beiden Betrieben waren aber die Lohn- und Arbeitsverhältnisse, gegenüber denen in der Brauerei Derz, um einiges zurück. Durch Unterhandlungen hat nun auch die Brauereifirma Sagemüller den vor kurzer Zeit mit der Brauerei Derz vereinbarten Tarifvertrag anerkannt. Die Zulagen sind sonach für diese Kollegen um einiges höher als für die der Brauerei Derz.

Die Lohnzulage beträgt sofort 2,50 Mk. und im zweiten und dritten Tarifjahr weiter 1 Mk. resp. 50 Pf. Die Arbeitszeit wurde um ½ Stunde pro Tag verkürzt. Neu eingeführt wurde für die Kollegen der ehemaligen Brauerei Sagemüller ein Urlaub bis zu 4 Tagen, außerdem die Vergünstigungen nach den Bestimmungen des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Außer einer Erhöhung der Sätze für Ueberstunden und Sonntagsarbeiten um 5 Pf. pro Stunde wurde für das Durcharbeiten der Mittagspause bei Schichtarbeiter eine Vergütung von 1,50 und 2 Mk. vereinbart.

† **Hamburg. Erfolgreicher Streik.** In der Hellbrooker Brauerei kam es am Donnerstag, 1. Juni, einmütig zur Arbeitseinstellung. Es handelte sich um Nichtbezahlung der Ueberstunden und des Zehrgeldes für die Bierkutscher und Stalleute, Nichtbezahlung einer prozentualen Lohnzulage an einige Kutscher, Nichtbezahlung des Nachtzuschlages an die Heizer und noch einige andere Differenzen mehr. Seit zirka zehn Wochen wurden durch eine Kommission der dort Beschäftigten resp. unseren Vorsitzenden mit der Betriebsleitung Unterhandlungen gepflogen. Zunächst wurde geltend gemacht, daß die Ueberstunden nicht aufgegeben seien. Die Kutscher stellen jedoch fest, daß sie sie aufgegeben hatten. Dann wurde erklärt, die Kutscher hätten überhaupt keine Ueberstunden zu verlangen. Das Zehrgeld hatte man erst ausbezahlt, die nächste Woche aber wieder abgezogen, weil der Bierführer mitgefahren sei. Am 3. Mai wurden mit unserem Vorsitzenden alle Differenzpunkte, bis auf den Fall bezüglich einer Einstellung, geregelt und sollte Bezahlung erfolgen. Bei der nächsten Lohnzahlung erhielten die Betreffenden ihr Geld wieder nicht. Der Kommission, welche beim Braumeister vorstellig wurde, sagte derselbe zu, daß es bezahlt werde, sie sollten es nur zur nächsten Lohnzahlung nochmals aufgegeben. Bei der nächsten Lohnzahlung erfolgte jedoch wieder keine Bezahlung. Die Kommission wurde erneut vorstellig und erklärte jetzt Herr Schuhart, er habe die Sache dem Kartell übergeben. Auf Anfrage beim Kartell wurde uns von demselben mitgeteilt, daß dem Kartell nichts unterbreitet worden sei. Ein nochmaliges Vorstelligwerden acht Tage später war wieder ohne Resultat. Nachdem am Mittwoch nochmals Verhandlungen nachgesucht waren, die jedoch nicht stattfinden konnten, weil Herr Schuhart keine Zeit hatte, war die Geduld der Leute erschöpft. Nach der einmütigen Arbeitseinstellung fanden andern Tags Verhandlungen statt und sind die Differenzen zur Zufriedenheit der Arbeitnehmer erledigt worden.

† **Lauenburg. Tarifvertrag.** Durch Unterhandlungen wurde mit der Brauerei Hinselmann der bisherige Tarif für zwei Jahre erneuert, wobei der Wochenlohn durchweg um 1 Mk. erhöht wurde, so daß der Lohn für Hilfsarbeiter auf 22 bis 23,50 Mk. zu stehen kommt. Berechnet man, daß nur ein kleiner Betrieb in Frage kommt, so können die Verhältnisse nicht als schlecht für diesen Ort bezeichnet werden, die geschaffen wurden durch die Organisation.

† **Neumünster. Tarifvertrag.** Die Tarifbewegung mit den Brauereien Hinselmann u. Co. und der Harms-Brauerei konnte nunmehr zum Abschluß gebracht werden, nachdem dieselben durch weitere Verhandlungen noch soweit Zugeständnisse machten, womit die Kollegen zwar nicht voll befriedigt wurden, aber doch für sie annehmbar waren. Ein Lohnunterschied zwischen den beiden Brauereien wird künftig nicht mehr sein und werden Einstellungs- und Höchstlohn innerhalb der Tarifdauer in gleicher Weise sich erhöhen. Die Höchstlöhne werden bereits nach ½jähriger Tätigkeit im Betrieb erreicht. Als Lohnzulagen erfolgen sofort 1 Mk., im zweiten und dritten Tarifjahr je weitere 75 Pf. Die Vergütung der Ueberstunden und Sonntagsarbeiten werden um 5 Pf. pro Stunde erhöht. Die Arbeitszeit wurde im Winterhalbjahr um ½ Stunde verkürzt, die der Bierfahrer begrenzt. Außerdem wurde der Urlaub, der bisher nur in besonderen Fällen gegeben wurde, allgemein eingeführt und beträgt bis zu 5 Tagen.

Wie schon so oft, fühlte sich auch hier der Bundesgesellenverein Hamburg berufen, als Beschützer der einen Brauerei dazwischen zu treten. Als die Angebote der Brauereien bei der zweiten Unterhandlung unsererseits als unzureichend abgelehnt und um Vorschläge, auf deren Grundlage ein Tarifabschluß erfolgen könne, ersucht wurde, teilte die eine Brauerei mit, daß für die Brauer und Böttcher bereits ein Tarif mit dem Hamburger Brauerverein von 1889 (Bund) abgeschlossen sei, und daher diese für ihren Tarif auszuschalten seien. Dieses Verlangen mußte natürlich abgelehnt werden, da ein Teil dieser Kollegen bei uns organisiert war, und wir sehr bestreiten mußten, daß der restliche Teil dem Bund angehöre. Die Löhne hatte der Bund, wie die Brauerei angab, auf 29 bis 30 Mk. vereinbart. Die Brauerei mußte aber einsehen, daß dieses für uns nicht maßgebend sein kann, und wurden auch diese Kollegen in unseren Tarif aufgenommen und ein Lohn von 29 bis 30,50 Mk. vereinbart. Die Brauerei will nun auch mit dem Bund diesen höheren Lohnsatz vereinbaren resp. den Bundestarif entsprechend abändern. Damit hat der Bund wieder einmal bewiesen, auf welche Weise er zu Tarifabschlüssen kommt und wie oberflächlich er dabei die Interessen der Kollegen vertritt. Hoffentlich ziehen letztere recht bald ihre Konsequenzen.

† **Rheydt. Tarifvertrag.** Nach mehrmaligem Verhandeln wurde mit der Kronen-Brauerei ein für die Kollegen günstiger Tarifvertrag abgeschlossen. Die Arbeitszeitverkürzung beträgt pro Tag ¾ Stunden effektiv und 1½ Stunden in der Präsenzzeit. Die Löhne wurden um 1 bis 3 Mk. pro Woche erhöht, Urlaub wurde von 3 bis 6 Tagen pro Jahr neu eingeführt, die Ueberstundensätze wurden um 10 Pf. erhöht, ohne die anderen Verbesserungen, die der Vertrag mit sich bringt.

Wann werden nun die Kollegen von M.-Gladbach und Umgegend, die noch unter den schlechtesten Verhältnissen arbeiten müssen, einmal aufwachen? Merken sie denn gar nicht, daß nur die Organisation ihre Lebenslage verbessern kann, wie die Tarifabschlüsse in Rheydt und Viersen zeigen?! Darum endlich einmal fort mit der Gleichgültigkeit, und mit eingetreten in die Reihen Eurer kämpfenden Kollegen. Schließt Euch Eurer Organisation: dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter an, dann wird auch Euch geholfen werden.

† **Tilsit. Tarifvertrag.** Endlich ist es auch hier der Organisation gelungen, in der Brauerei Geiger A.-G. Fuß zu fassen und die Kollegen der Organisation zuzuführen. Nachdem die Leitung der Brauerei eingesehen, daß die Arbeiterschaft eine Macht bildet, mit der die Betriebe zu rechnen haben, sah sich die Direktion veranlaßt, dem Personal in Gegenwart der Vertreter des Kartells, sowie des Bezirksleiters des Verbandes zu erklären, daß sie gegen die Organisation nicht das geringste habe; ja, daß sie dem Personal empfiehlt, sich zu organisieren. Die Arbeiter sahen ein, daß ihr Platz an der Seite der organisierten Arbeiter ist, und traten Mann für Mann in den Verband ein.

Nach mehreren Unterhandlungen gelang es auch, mit der Brauerei Geiger einen für die Arbeiter in jeder Hinsicht Vorteil bringenden Tarif abzuschließen. Die Arbeitszeit wurde um 1 Stunde täglich, auf 10 Stunden herabgesetzt; ferner wurde ein Mindestlohn von 19 Mk. pro Woche erzielt, so daß Erhöhungen bis zu 2,50 Mk. eintreten. Ferner erhalten alle Arbeiter Lohnzulagen von 1 Mk. und im zweiten Jahre nochmals 1 Mk. Die Frauen erhalten die Hälfte Zulage. In Krankheitsfällen wird die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld auf die Dauer von 14 bezw. 28 Tagen vergütet. Vergütung bei militärischen Uebungen, Einschränkung der Sonntagsarbeit sowie Bezahlung der Ueberstunden und weiteres mehr wurde auch erreicht.

Auch die Kollegen der anderen Brauereien haben sich der Organisation angeschlossen, so daß in kurzer Zeit nur noch organisierte Brauereiarbeiter in Tilsit zu finden sein werden. Hoffentlich wachen auch die Mühlenarbeiter bald auf und finden den Weg zur Organisation, dann werden auch für sie bessere Verhältnisse geschaffen werden können.

† **Viersen. Tarifvertrag.** Mit der Viersener Aktien-Brauerei wurde ein Tarifvertrag abgeschlossen, der den Kollegen erhebliche Verbesserungen bringt. Die Arbeitszeit wurde pro Tag um 1 Stunde verkürzt; Lohnerhöhung bekommen die Kollegen von 1 bis zu 8 Mk. pro Woche. Ueberstunden, die früher gar nicht bezahlt wurden, werden jetzt mit 60 Pf. an Wochentagen vergütet. Sonntagsarbeit und Dujour wurden früher nicht bezahlt, jetzt die Jour mit 5 Mk., Sonntagsarbeit mit 70 Pf. pro Stunde. Ferner wurde Urlaub von 3 bis 6 Tagen vereinbart.

Die Kollegen gehören seit ganz kurzer Zeit dem Verbande an, um so mehr ist das Erreichte als ein guter Erfolg zu bezeichnen. Daraus müssen die Kollegen in Viersen die Nutzanwendung ziehen und treue Mitglieder des Verbandes bleiben. Notwendig ist aber auch, daß nun jeder auch die noch nicht organisierten Kollegen aufklärt und sie der Organisation zuführt. Denn nur Einigkeit macht stark!

Mühlen.

† **Berlin. Streik.** Die Mühlenarbeiter in der Dampfmühle von Goldacker sind ausgesperrt. Die Differenzen entstanden wegen Maßregelung und Tarifbruch seitens der Betriebsleitung. Zuzug ist fernzuhalten!

† **Kiel.** Der Streik der Mühlenarbeiter der Baltischen Mühle dauert unverändert fort. Von seiten der Verbandsleitung wurde am 10. Juni zum dritten Male der Versuch unternommen, mit der Direktion der Baltischen Mühle in Verhandlung zu treten. Die Direktion steht aber noch heute auf demselben Standpunkt wie vor 9 Wochen. Sie lehnt jede Verhandlung ab und erklärte, der Konflikt sei für sie erledigt, sie habe Leute genug. Das ist natürlich nicht der Fall, denn sonst würde sie nicht noch immer in den Zeitungen Streikbrecher suchen. Die Streikenden wissen sehr genau, wie es im Betriebe aussieht. Da wird lustig weiter gewurstelt.

Den Direktoren scheint es ziemlich gleichzubleiben, wenn das Geld der Aktionäre vermüllert wird. Ihnen kostet es selbstverständlich keinen Pfennig, wenn alles Bruch wird; sie bekommen trotzdem ihr Gehalt weiter. Wenn die Herren aber glauben, die Streikenden mürbe zu machen, da befinden sie sich auf dem richtigen Holzwege. Die Streikenden stehen nach wie vor fest und werden die Anerkennung der Organisation zu erzwingen wissen.

Die von den Streikenden verlassenen Wohnungen in der „Villenkolonie" der Baltischen Mühle stehen fast noch alle leer. Der Umzug einiger Streikbrecher aus dem Fabrikgebäude sah gewaltig imponierend aus. Unter Führung des bekannten Porath zogen und schoben 5 Streikbrecher auf einem Handkarren ihre Bettstellen, Strohsäcke und sonstige Habe den Berg hinauf. Wäre der Porath nicht als Beschützer dabei gewesen, hätte man glauben können, vollständig verwahrloste Zigeuner kämen da angezogen. Die Strohsäcke waren zerrissen und so schmutzig, daß es kaum glaublich erscheint, wie Menschen darauf ihre Nachtruhe halten können. Das bekannte Borstenvieh würde sich sicher daneben legen, aber Streikbrecher sind es wahrscheinlich nicht besser gewöhnt.

Der Materialienverwalter Sievers von der Baltischen Mühle ist jetzt auch nicht mehr so unnahbar wie früher. Läßt er sich doch schon so weit herab, die Koffer für ankommende Streikbrecher zu tragen. Ja, ja, man lernt eben mit der Zeit, höflich zu sein.

Den Kohlendampfer hat die Porathsche Streikbrecherkolonne auch glücklich leer bekommen. Welche Summe die

Mühle dabei hat draufzahlen müssen, darüber schweigen die Götter.

Die Arbeitswilligen scheinen jetzt auch nervös zu werden. Der Nervosität des Arbeitswilligen Monien ist jetzt die Witwe Boll in der Mühlenstraße, deren Mann lange Jahre in der Mühle tätig war und die bisher beim Direktor Henningsen zeitweise in Arbeit stand, zum Opfer gefallen. Monien hat bei der Direktion behauptet, die Söhne der Witwe Boll hätten nachts an sein Fenster geklopft, woran selbstverständlich kein wahres Wort ist. Aber irgendwo muß man ja seine Wut auslassen. Und da kündigt man der Frau Boll Wohnung und Arbeit.

Auch der Arbeitsnachweis der Metallindustriellen hat sich der Mühle angenommen. Zwei dort um Arbeit Nachfragende wurden mit den Worten abgewiesen: „Von der Baltischen Mühle werden keine Arbeiter eingestellt."

Ob ein Schutzmann das Recht hat, Streikposten solange einzusperren wie der Streik dauert, bezweifeln wir doch sehr. Der gute Wille mag schon vorhanden sein. Es gibt leider so manches, was ein Schutzmann nicht begreifen kann. — Die Baltische Mühle bleibt nach wie vor für organisierte Arbeiter aller Branchen gesperrt.

Korrespondenzen.

Harburg. In der Versammlung vom 7. Juni hielt Genosse Schubert einen mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrag über: „Was erfordert die Zeit?" Kollege Külper wünschte, in Wilhelmsburg eine Mühlenarbeiterversammlung abzuhalten, was aber dem Vorstand überlassen bleiben soll. Zur Unterstützung der Jugendorganisation wurden von der Versammlung 20 Mk. bewilligt. Trotzdem vom Vorstand Laufzettel an die Kollegen verteilt wurden, zeigten doch die meisten wieder ihre Interesselosigkeit, denn die Versammlung war nur schwach besucht.

Leutkirch. Das Koalitionsrecht und Herr Brauereibesitzer Wagner, zum Schwanen. Als am Montag, den 12. Juni, die zwei dort beschäftigten Brauer ihr Nachtessen im Schalander einnehmen wollten war derselbe abgeschlossen. Als einer der Kollegen den Schlüssel holte, um aufzusperren, kam Wagner im Sturmschritt daher und verbat den beiden den Aufenthalt im Schalander. „Das Nachtessen könnt Ihr im Bett einnehmen, der Schalander werde nach Geschäftsschluß abgeschlossen, übrigens könnt Ihr morgen liegen bleiben, braucht nicht mehr anzufangen." Die Kollegen machten Herrn Wagner auf die gesetzliche Kündigung aufmerksam, bekamen aber zur Antwort: „Beschwert Euch, wo Ihr wollt!" Auch ein Zeugnis wurde ihnen verweigert. Nebenbei bemerkt ist dies in kurzer Zeit schon der vierte Fall, wo Wagner die Arbeiter einfach hinauswirft; die Gewerbeordnung existiert für diesen Herrn wie es scheint nicht. Zur Vermittlung aufs Rathaus geladen, gab Herr Wagner an, zur sofortigen Entlassung berechtigt gewesen zu sein, bei einem Kollegen wegen Hausfriedensbruch, weil der Arbeiter sich erfrecht hat, bei Einnahme des Nachtessens den Schlüssel zum Schalander zu holen; den andern beschuldigte Herr Wagner gar noch des Bierdiebstahls. Energisch zur Rede gestellt, mußte er jedoch selbst zugeben, daß von einem Bierstehlen keine Rede sein könne. Dann benutzte der Herr die Ausrede, der Arbeiter habe ihn beleidigt, das sei ebenfalls ein Grund zur sofortigen Entlassung. Den richtigen Grund der Entlassung hat der rühmlichst bekannte Küfermeister Graf unvorsichtigerweise ausgeplaudert, indem derselbe den entlassenen Kollegen zurief: „Geltl K. . . ., Dich haben wir aus dem Geschäft hinausbugst, wir machen auch ohne Sozi weiter!" Nun Herr Wagner, was sagen Sie dazu?

Auch mit der Anmeldung der Arbeiter zur Krankenkasse nimmt es der Herr nicht genau, es wäre sehr zu wünschen, wenn die Krankenkassenverwaltung Herrn Wagner energisch auf seine Pflichten aufmerksam macht. Die Kollegen ersuchen wir, diesen Musterbetrieb so lange zu meiden, bis Herr Wagner den Arbeitern eine bessere Behandlung zukommen läßt. Und die Konsumenten werden auf das Verhalten des Herrn Wagner auch einige Rücksicht nehmen.

Tutzing. In der Schloßbrauerei Tutzing führt seit einiger Zeit Braumeister Dachs das Regiment über die dort beschäftigten Arbeiter. Schon mehrmals mußte der Arbeiterausschuß bei der Direktion vorstellig werden, wegen fortgesetzter Ueberschreitung der gesetzlich zulässigen Sonntagsarbeiten im Brauereibetrieb. Die Direktion gab dem Braumeister zu verstehen, an Sonn- und Feiertagen nur die gesetzlich zulässige, unbedingt notwendige Arbeit verrichten zu lassen, selbst wenn diese Arbeit in einer Stunde erledigt werden kann. Der Braumeister kümmert sich nicht um die Befehle und Anordnungen der Direktion, willkürlich läßt er auch gesetzlich unzulässige und unnötige Arbeiten verrichten.

Am Fronleichnamstag ließ er Bier abfüllen, obwohl noch genug abgefülltes Bier im Keller als Vorrat vorhanden war, nur um die im Tarifvertrag vorgesehenen 3 Arbeitsstunden völlig auszunützen. Auch ließ er am Vorabend vor dem Fronleichnamstag einen Sud Bier machen, damit sich ja die Arbeit am Fronleichnamstag vermehrte. Im barschen Ton erklärt er, er werde jetzt dafür sorgen, daß alle Sonn- und Festtage die ganze Zeit gearbeitet und ausgenützt wird, auch wenn ungesetzliche Arbeiten verrichtet werden müssen. An Sonn- und Feiertagen kann ich arbeiten lassen, so erklärte er, was ich will, das gehe niemandem etwas an, und er lasse sich auch von niemandem etwas drein reden. Wie lange sieht die Direktion der Schloßbrauerei Tutzing dem Treiben ihres Braumeisters noch zu, oder will sie gar stillschweigend seine Maßnahmen unterstützen. In dem Auftreten des Braumeisters den Arbeitern gegenüber wäre es fast anzunehmen. Die Arbeiter verlangen auch, daß sie der Braumeister anspricht, wie er es von den Arbeitern verlangt, angesprochen zu werden. Hoffentlich wird jetzt die Direktion Abhilfe schaffen, sie müßte sonst die Konsequenzen selbst tragen.

Bierfahrer.

Landstuhl. Geradezu skandalöse Zustände herrschen noch in der Unionbrauerei Landstuhl. In den letzten vier Wochen passierten nicht weniger als vier Bierfahrer-Unfälle erheblicher Art. Dem Bierfahrer Ch. ging ein Hinterrad seines Gefährtes über das linke Bein, dem Fahrer L. fiel ein volles Hektoliterfaß auf einen Fuß, der Führer M. wurde von seinem Gefährt am Kopf und der rechten Schulter überfahren und der Bierführer W. verunglückte beim Wirt K. in St. Ingbert beim Transportieren der vollen Fässer nach dem Keller, indem ihm ein Hektoliterfaß ausrutschte und ihm den rechten Fuß quetschte. Es kommt überall mal etwas vor, ist die Redensart der Herren Arbeitgeber, wenn dann und wann wieder ein Arbeiter durch Unfall seine Knochen, Gesundheit oder das Leben eingebüßt hat. Hier kann man sich aber mit Redensarten über die Ursachen vorgenannter Unfälle nicht hinweghelfen. Denn wenn man sich die in der Bayerischen Unionbrauerei in Landstuhl besonders für die Bierfahrer bestehenden Mißverhältnisse vergegenwärtigt, dann muß man sich wundern, daß nicht noch Schlimmeres schon vorkam, als wie geschehen. Es ist in letzter Zeit verschiedentlich vorgekommt, daß Bierfahrer nach einer zwanzigstündigen Tour kaum drei Stunden Ruhezeit hatten, ja, es sind sogar Fälle zu verzeichnen, wo der einzelne Bierfahrer nach einer zwanzigstündigen Tour — — umspannen mußte, um sofort eine gleichlange Tour wieder anzutreten! Ist es da einem Menschen noch möglich, die erforderliche Spannkraft, Umsicht und Aufmerksamkeit für sein Gefährt und zur Verrichtung seiner Arbeit zu besitzen? Gewiß nicht! Solche Tatsachen bilden vielmehr eine große Gefahr, nicht nur für die betreffenden Bierfahrer selbst, sondern auch für den öffentlichen Verkehr. Leider genießen die Arbeiter in dieser Hinsicht keinen gesetzlichen Schutz, im Gegenteil, es ist eine schöne Summe Geldes, die die Bierfahrer im Laufe des Jahres für Polizeistrafen opfern müssen. Dies noch von ihrem kargen Lohn, weil sie nicht imstande sind, 20 bis 48 Stunden, in glühender Sonnenhitze, in Unwetter und Kälte, frisch und munter zu bleiben, zu wachen. Für solche Art Verhältnisse, wie sie in der Unionbrauerei bestehen, gibt es keine Entschuldigung, denn es ist für den einzelnen Arbeiter doch zu gewagt, neben der Aufopferung der ganzen Körperkraft für einen sehr mäßigen Lohn noch die Gesundheit und das Leben aufs Spiel zu setzen. Es wird aber auch in Landstuhl nicht besser werden, bis sämtliche Bierfahrer und die Brauereiarbeiter überhaupt sich ihrer Organisation, dem Brauerei- und Mühlenarbeiter-Verband, angeschlossen haben.

Rundschau.

Aus der Mühlenindustrie.

Mühlenarbeiter-Verhältnisse im Bezirk Danzig. Die Handwerkskammer zu Danzig hat in ihrem Bezirke folgende Arbeitsverhältnisse in der Müllerei festgestellt:

Abteilungsbezirk	Löhne		tägliche Arbeitszeit	Pausen Frühst.	Mittag	Vesper
Danzig	tägl. 3,60—4 Mk.		12 Std.	1/2 Std.	1 Std.	1/2 Std.
Elbing	mon. 36—50 „	bei fr. Stat.	14 „	1/2 „	1 „	1/2 „
Graudenz	„ 35—60 „	„ „ „	12-13 „	1/2 „	1 „	—
Thorn	„ 30—45 „	„ „ „	10 „	1/2 „	1 „	—
Konitz	„ 30—70 „		14 „	1/2 „	1 „	—

Im ganzen Kammerbezirke bestehen 965 Mühlenbetriebe mit 532 Gesellen und 165 Lehrlingen, außerdem 3 Mühlenbauanstalten, die weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen. Wir hätten gern erfahren, in welcher Weise die Handwerkskammer diese Feststellungen getroffen hat. Hat man auch die Arbeiter befragt, oder haben wir es hier lediglich mit Feststellungen zu tun, die auf einseitigen Angaben der Unternehmer beruhen? Wir glauben nicht, daß in Danzig und Umgegend der niedrigste Lohn für Mühlenarbeiter 3,60 Mk. beträgt, wir glauben ferner nicht, daß in allen Mühlen des Bezirks den Arbeitern eine einstündige Mittagspause gewährt wird. Unsere Danziger Kollegen werden um Nachprüfung der Angaben der Handwerkskammer ersucht.

Ferien. Eine Konzession an die neuzeitlichen Forderungen der Arbeiterschaft haben die Rosinymühlen in Duisburg gemacht, indem sie den Kollegen in diesem Jahre 3—6 Tage Erholungsurlaub bewilligten.

Jammerlöhne. Herr Gellert, Mühlenbesitzer in Köslin verlangte einen tüchtigen, zuverlässigen Müller, der guter Schärfer, Riffler, sowie Holzarbeiter sein sollte. Als sich u. a. ein Verbandsmitglied meldete, teilte ihm Herr Gellert mit, daß er pro Tag (d. h. von 6 Uhr früh bis 7 Uhr abends) 3 Mk., schreibe: drei Mark bezahle. Wird Sonntags gearbeitet, so zahlt Herr Gellert von früh 6 bis mittags 12 Uhr 1,50 Mk.

Ist es nicht einfach ein Skandal, einem hochqualifizierten Mann einen derartigen Schundlohn zu bieten? Nehmen wir an, der Kollege bekomme innerhalb der 13stündigen Präsenzzeit 2 Stunden Pausen, seine Arbeitszeit betrage also effektiv 11 Stunden. Dann bekommt er als tüchtiger, zuverlässiger Müller, guter Schärfer, Riffler und Holzarbeiter 27 Pf., des Sonntags gar nur 15 Pf. pro Stunde. Unseren unorganisierten Kollegen sollte die Schamröte ins Gesicht steigen, wenn sie so etwas lesen und sie sollten sofort der Organisation beitreten, auch wenn sie in Gegenden arbeiten, wo mehr verdient wird, denn die Unorganisierten tragen die Hauptschuld, daß solche Hungerlöhne in der Mühlenindustrie noch geboten werden können.

Soziales, Arbeiterversicherung.

Arbeiterpensionsgesetz in Frankreich. Im Senat wurde am 2. Juni das Prinzip des Arbeiterpensionsgesetzes mit der großen Majorität von 225 gegen 2 Stimmen angenommen. Die Syndikalisten erklären sich in ihrem Verbandsorgan gegen das nach ihrer Ansicht ungenügende und lächerliche Gesetz. Das Blatt schreibt: „Ueber Jaurès, über dem Parlament, über den sogenannten moralischen Befriedigungen der „Elite" steht uns das Interesse der Arbeiter; weder die akademische Beredsamkeit Boncours noch die Wortüberschwemmung von Jaurès werden uns aus unserer kalten Ruhe bringen, die zum Widerstand gegen das Gesetz entschlossen ist."

Nationale Lebensversicherung in Italien. Handelsminister Nitti hat der Kammer ein Projekt zur Durchführung der Lebensversicherungen durch ein nationales Institut vorgelegt. Das Versicherungsprojekt setzt fest, daß mit Inkrafttreten des Gesetzes Lebensversicherungen unter dem Monopol des nationalen Instituts durchgeführt werden sollen, das mit dem Sitz in Rom gegründet werden soll.

Ein Arzt zur Urlaubsfrage. Nicht alle können vor den heißen Tagen in die Sommerfrische entfliehen, das Erwerbsleben hält die weitaus größte Zahl in der Stadt und an der Arbeitsstätte fest. Und doch macht sich auch bei diesen Tausenden das Gefühl der Ermüdung und der Abspannung bemerkbar, doppelt bemerkbar, weil ihnen oft so wenig Abwechselung innerhalb ihrer Berufstätigkeit geboten wird, und die Erholung in der Großstadt von zweifelhaftem Werte ist. Von Interesse dürfte gerade in dieser Frage ein Aufsatz aus der Feder eines Arztes sein, den die „Deutsche Industriebeamten-Zeitung" veröffentlicht und dem wir folgende Ausführungen entnehmen, die jedermann beachten sollte.

Die Arbeit soll das Leben süß und angenehm machen — sie wird aber vielen zur Qual und zur Bürde. Segen und Fluch ruhen verborgen in der Arbeit! An uns liegt es, dieses Vorrecht des Gesunden so zu gebrauchen, daß es zur Erhaltung, Verbesserung und Verschönerung des Lebens dient.

Wer die Schutzeinrichtung „Ermüdung" dauernd nichtachtet, wer stets durch Erregungsmittel die erlahmte Maschine wieder in Gang bringt, der wird bald den Fluch der Arbeit erfahren. Nur in der Erholung kommt die Lust zu neuem Schaffen. Schon die Abwechselung in der Arbeit ist eine Erholung; niemals ist die ganze Hirnrinde zugleich tätig; immer nur arbeiten einzelne Felder zur selben Zeit.

Die Abwechselung ist aber nur ein Notbehelf; höchst wichtig ist das zeitweise völlige Aufgeben der bisherigen Tätigkeit, z. B. wöchentlich ein freier Tag; noch besser aber alljährlich ein paar Ferienwochen. Schon das Gefühl, einmal ganz sein Herr zu sein, alle Tagessorgen vergessen zu können, ist von wunderbar erfrischender Wirkung. Ein regelmäßiger jährlicher Erholungsurlaub ist für den Angestellten ebenso nötig wie für den Chef. Wie oft habe ich es in meiner Sprechstunde gehört: „Ich möchte nur einmal einige Wochen ganz frei sein!" 5 bis 8 Jahre und noch mehr hat so ein armer Teufel ohne längeren Urlaub seine Kraft verbraucht und jetzt kann er nicht mehr, so wie er will; die Arbeit ist ihm zur Last geworden. Krank melden will er sich nicht — er ist auch nicht krank, man kann auch nichts finden; „Verbrauchtheit" ist noch keine Krankheitsnorm. Der Ferienurlaub soll aber nicht sein, um den Zusammengebrochenen wieder aufzurichten, sondern er soll das Zusammenbrechen verhüten, darum soll er jährlich sein. In manchen Firmen wird der Jahresurlaub für den gestrichen, der während des Jahres öfter krank war. Man will damit den Drückeberger strafen, trifft aber nur zu oft den Unschuldigen!

Kommunale Arbeitslosenversicherung. An Stelle der bisherigen „Stadtkölnischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter" soll in Köln a. Rh. mit dem 1. Juli d. J. eine Versicherungskasse ins Leben treten, die sich von der alten Einrichtung, einer Gründung des industriellen Kommerzienrats Schmalbein, an die die Stadt jährlich 20 000 Mk. Zuschuß zahlte, wesentlich unterscheidet. Zunächst wird die Kasse die Arbeitslosigkeit während des ganzen Jahres erfassen. Dann werden die Arbeiterorganisationen in hervorragendem Maße an der Kasse beteiligt. Die Stadt erhöht ihren Zuschuß im Bedarfsfalle bis auf 100 000 Mk., wofür sie 6 von den 20 Sitzen im Gesamtvorstand erhält. Die Versicherten und die Gewerkschaften erhalten 10 Sitze; einen Sitz hat der Vorsitzende der Aufsichtskommission des Allgemeinen Arbeitsnachweises der Stadt Köln und drei entfallen auf die „Stifter" und „Ehrenmitglieder". Diese beiden Anhängsel sind ein Zugeständnis an die alte Kasse, die man mit ihren 140 000 Mark Vermögen herübernahm. „Stifter" ist derejnige, der einen einmaligen Beitrag von 300 Mk., „Ehrenmitglied", wer jährlich 5 Mk. Beitrag zahlt. Den Gewerkschaften hat man erhebliche Zugeständnisse gegenüber dem ersten Statutentwurf machen müssen; indes war die Ausschaltung jenes patriarchalischen Anhängsels nicht zu erreichen.

Die Mitglieder sind ja nach der in ihrem Berufe mehr oder weniger häufigen Arbeitslosigkeit in drei Gefahrenklassen eingeteilt. Innerhalb jeder Gefahrenklasse gibt es zwei Tarife, die je nach der Beitragshöhe eine geringere oder höhere Unterstützung festsetzen. Nach dem ersten Tarif zahlt man, sofern die zuständige Gewerkschaft nicht der Kasse angeschlossen ist, 15, 20 und 40 Pf. Wochenbeitrag, je nach der Gefahrenklasse, und erhält dafür pro Tag 1,50 Mark Arbeitslosenunterstützung während der ersten 20 Tage und 0,75 Mk. während weiterer 40 Tage. Nach dem höheren Tarif erhält man bei 20, 30 bezw. 60 Pf. Wochenbeitrag 2 Mk. bezw. 1 Mk. Unterstützung. Im Jahre kann hier also an 60 Tagen Unterstützung bezogen werden, die sich im Höchstfalle auf 80 Mk. beläuft. Für die ersten 6 Tage der Arbeitslosigkeit wird nichts gezahlt.

Die Gewerkschaften zahlen bedeutend geringere Beiträge, bis hinunter zu 2 Pf. pro Woche und Mitglied. Auf Grund mit der Kasse abzuschließender Verträge können die Gewerkschaften eine Rückversicherung eingehen, so daß ihnen die Kasse je nach der Beitragsdauer pro Tag der Arbeitslosigkeit von 0, 75 Mk. bis 1,50 Mk. zahlt, und zwar innerhalb 52 Wochen bis zu 60 Tagen bei dem einzelnen Mitglied. Die von der Organisation gewährte Arbeitslosenunterstützung muß um mindesten 25 Pf. pro Tag höher als die Rückvergütung sein. Die Gewerkschaften zahlen, wenn sie in den ersten sechs Wochen nach Gründung der Kasse beitreten, je nach der Gefahrenklasse 2, 5 oder 15 Pf, für später beitretende Organisationen jedesmal das Doppelte pro Woche und Mitglied.

Eine Konferenz der Kölner Gewerkschaftsvorstände bedauerte zwar, daß bei dem Statut einige grundsätzliche Bedenken nicht ausgeräumt wurden, empfahl im übrigen aber den Beitritt, in der Erwartung, daß nach Ablauf der zwei Jahre, für die die ganze Einrichtung versuchsweise gedacht ist, weitere Reformen eintreten.

Polizeiliches, Gerichtliches.

Arbeiter-Pensionsstiftung und Steuerpflicht. Urteil des Reichsgerichts vom 15. November 1910. (Nachdr., auch im Auszug, verb.) Nach §§ 55, 12 des Reichserbschaftssteuergesetzes sind Schenkungen zu versteuern. Eine Ausnahme machen nur Schenkungen, die an Bedürftige zur Deckung ihres Unterhaltes erfolgen oder durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand

zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird (§ 56 des Gesetzes). Was ist nun unter diesen vom Gesetzgeber aufgestellten Ausnahmen zu verstehen? Hierüber spricht sich das Reichsgericht in höchst bemerkenswerter Weise aus. Es handelte sich um folgenden Streitfall:

Die Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. hatte eine Stiftung zugunsten ihrer Arbeiter unter dem Namen „Arbeiter-Pensions-Stiftung" errichtet. Sie hatte der Stiftung als Stammkapital den Betrag von 100 000 Mk. überwiesen und verpflichtete sich, jährlich weitere 100 000 Mark zu überweisen, bis genügend Kapital zur Erreichung des Stiftungszweckes vorhanden wäre. Aus den Zinsen sollten den Arbeitern bei eintretender Erwerbsunfähigkeit oder Invalidität Zuschußrenten gewährt werden.

Nunmehr kam die Steuerbehörde und forderte 5000 M. Schenkungssteuer, die von der Stiftung auch gezahlt werden mußte. Mit vorliegender Klage forderte die Stiftung von dem badischen Fiskus Rückzahlung der 5000 Mk. Vom Landgericht und Oberlandesgericht Karlsruhe wurde die Klage der Stiftung abgewiesen. Auch die Revision war erfolglos. Der 7. Zivilsenat des Reichsgerichts erklärte:

Dem Berufungsrichter ist zunächst darin beizutreten, daß es sich hier nicht um eine Schenkung an Bedürftige zum Zwecke ihres Unterhaltes handelt; denn beschenkt sind nicht die Arbeiter, sondern die Stiftung, und diese ist nicht bedürftig. Was sodann die Frage anbelangt, ob durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht entsprochen wurde, so hat der anerkennende Senat bereits ausgesprochen, daß eine sittliche Pflicht, wie sie der § 56 Abs. 2 des Erbschaftssteuergesetzes voraussetze, nicht schon aus der günstigen Vermögenslage des Arbeitgebers herzuleiten sei, daß es vielmehr noch des Vorhandenseins besonderer persönlicher Beziehungen bedürfe, wenn eine Schenkung zugunsten von Angestellten nicht bloß als Betätigung der allgemeinen Nächstenliebe, sondern als Ausfluß des Gebots einer sittlichen Pflicht angesehen werden solle. An diesem Grundsatz ist festzuhalten. Inwiefern ihn der Berufungsrichter verkannt haben sollte, ist aber nicht ersichtlich. Von besonderen persönlichen Beziehungen der Fabrik zu ihren zirka 8000 Angestellten und Arbeitern kann offenbar keine Rede sein, und dieses Erfordernis wird auch nicht dadurch ersetzt, daß statutenmäßig nur solche Arbeiter auf Unterstützung Anspruch haben, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen in der Fabrik beschäftigt waren und hier erwerbsunfähig geworden sind. Noch weniger kann in dieser Beziehung in Betracht kommen, daß die Angestellten der Fabrik die Errichtung der Kasse selbst in Anregung gebracht haben. War eine sittliche Pflicht nicht schon an sich gegeben, so konnte sie auch nicht durch Petitionen der Angestellten begründet werden.

Es könnte sich deshalb nur noch fragen, ob durch die Zuwendung der 100 000 Mk. einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wurde. Allein wenn man auch die Höhe des hier zugewendeten Betrages nicht bedenklich findet, so fehlt es doch immer an den besonderen Umständen, die es rechtfertigen könnten, die fragliche Zuwendung als ein Gebot des Anstandes anzusehen.

Ein solches Gebot mag ausnahmsweise da anzuerkennen sein, wo es sich darum handelt, eine schon längere Zeit bestehende Unterstützungskasse der Angestellten zu kräftigen oder lebensfähig zu erhalten; im vorliegenden Falle wurde aber eine Unterstützungskasse erst neu geschaffen, und daß auch die zu diesem Zweck gemachte Zuwendung ohne weiteres als durch die Rücksicht auf den Anstand geboten angesehen werden müßte, ist nicht zuzugeben. Der Umstand, daß sehr häufig von Arbeitgebern gleich hohe und noch höhere Schenkungen zu ähnlichen Zwecken gemacht werden, berechtigt jedenfalls noch nicht zu dem Schlusse, daß diejenigen, die nicht ein gleiches tun, obwohl sie dazu in der Lage wären, in der Achtung und Anerkennung der ihnen Gleichstehenden deshalb eine Einbuße erleiden müßten.

Die Revision wurde deshalb zurückgewiesen.

Ausland.

Die Organisationsentwickelung der Brauereiarbeiter in der Schweiz geht, wenn auch langsam, aber stetig vorwärts. Wenn auch die Agitationsarbeit keine leichte ist, so muß man sich auch den Kampf von 1910 vor Augen halten, in welch wüster Weise die Unternehmer mit den Bundesgesellenstandsrettern gehaust haben. Es nimmt einen kein Wunder, wenn bei solchen Kämpfen Arbeiter auf dem Schlachtfeld bleiben und die Herren Unternehmer ihre Macht den Arbeitern fühlen lassen. Je mehr Furcht aber die Arbeiter zeigen, um so mehr müssen sie zittern. Eine Gefahr wird nicht dadurch beseitigt, daß man sich vor ihr fürchtet, sondern dadurch, daß man sich herzhaft an die Beseitigung ihrer Ursache wagt, so sagt Hugler-Bern. Die furchtsamen Angstmeier, die stets ihre Pioniere im Stiche lassen, sollen endlich einmal einsehen lernen, daß sie sich wieder dem Verbande anschließen müssen. Es wird gehen, wenn jeder seinen Mann stellen wird. O. S.

Literarisches.

Ueber die Reichsversicherungsordnung wird im Verlag der „Volksstimme", Magdeburg, Gr. Münzstraße 3, eine Broschüre in den nächsten Tagen erscheinen. In einer Stärke von 96 Seiten soll die Broschüre zu dem sehr billigen Preise von 30 Pf. pro Stück vertrieben werden. In einzelnen Abhandlungen werden die verschiedenen Versicherungszweige beleuchtet werden und ist besondere Sorgfalt auf die klar verständliche Darstellung der Rechtswege gelegt worden.

Bei Herausgabe der Broschüre wird von einer Gewinnerzielung abgesehen, daher erklärt sich der billige Verkaufspreis.

Im Verlage von J. H. W. Dietz Nachf. in Stuttgart wird im Oktober dieses Jahres infolge des Inkrafttretens der Reichsversicherungsordnung eine völlige Neubearbeitung des Arbeiterrechts von Artur Stadthagen erscheinen.

Dieses Werk wird ein zuverlässiger Führer und Ratgeber auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung nach der Reichsversicherungsordnung sein und sich seinen guten Ruf auch in der neuen Ausgabe erhalten.

Kirchensteuer und Kirchenaustritt in Preußen. Von Dr. S. Rosenfeld. Verlag der Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68. Preis 20 Pf.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau: Schlesischerstr. 6 IV, Berlin O. 27. Fernsprecher: Amt 7, 275.

Diese Woche ist der 25. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Materialsammlung.

Der Verbandsvorstand ersucht um Einsendung der folgenden Dokumente:

1. Tarifverträge, die vor dem Jahre 1901 abgeschlossen wurden, soweit solche vorhanden sind.
2. Abmachungen, Arbeitsordnungen (abgelaufene sowohl wie zurzeit noch gültige), soweit die Zahlstellen oder einzelne Kollegen im Besitz derselben sind oder sie überhaupt noch beschafft werden können.
3. Alle bei den Lohnbewegungen vor dem Jahre 1907 gewechselten Korrespondenzen mit den Unternehmern.

Besonders auch an die Kollegen, welche in den 90er Jahren bis 1911 Vorsitzende usw. einer Zahlstelle waren und noch Tarifverträge oder Abschriften oder sonst schriftliche Abmachungen oder Schriftstücke von Unternehmern aus Lohnbewegungen in Händen haben, richten wir das Ersuchen, einmal gründlich ihre Papiere durchzustöbern und uns noch vorhandenes Material zu übermitteln. Auf Wunsch wird uns zugesandtes Material wieder zurückgegeben.

Kontrolle der Tarifverträge.

Die Zahlstellenvorstände und Bezirksleiter werden ersucht, an der Hand des Generalregisters zu der Tarifbroschüre und den dazu gehörigen Nachträgen festzustellen, ob von den dort aufgeführten Verträgen irgendwelche der Abänderung oder der Ergänzung bedürfen oder überhaupt zu streichen sind, und dies dem Verbandsvorstand baldmöglichst mitzuteilen.

Differenzen, Lohnbewegungen, Prozesse.

Die Zahlstellenvorstände und Bezirksleiter werden ersucht, über alle erledigten Differenzen vermittelst der neuen Berichtbogen zu berichten.

Ebenso muß über jede erledigte Lohnbewegung sofort vermittelst der neuen Fragebogen berichtet werden. Sofern die Lohnbewegung durch Vertragsabschluß endete, ist der Vertrag mit einzusenden. Wenn der Vertrag in der Hauptverwaltung vervielfältigt werden soll, so ist anzugeben, wieviel Exemplare benötigt werden. Werden die Verträge am Orte vervielfältigt oder liegen sie gedruckt vor, dann sind mindestens drei Exemplare an den Verbandsvorstand zu senden.

Sobald ein Prozeß erledigt ist, zu welchem vom Verbandsvorstand Rechtsschutz erteilt wurde, muß der Verteidiger veranlaßt werden, daß er über den Ausgang des Prozesses an den Verbandsvorstand berichtet. Bei wichtigen Prozessen muß eine Urteilsabschrift eingesandt werden.

Ausgeschlossen wurde auf Antrag der Zahlstelle Berlin: Heinrich Sauer, geb. 18. 9. 69 zu Frankfurt a. O., Buch-Nr. 3062.

Gestorbene Mitglieder.

(Die Summe des an die Hinterbliebenen laut Statut ausbezahlten Sterbegeldes ist in Klammern beigefügt.)

Berichtigung: In Nr. 24 muß es unter Kaufbeuren heißen: A. Albrecht (75 Mk.).

Berlin: Berthold Michaelis, Schlosser, 50 Jahre (60 Mk.); Hamburg: Georg Ehlers, Hilfsarbeiter, 57 Jahre (60 Mk.); Hersfeld: Jakob Pfeffer, Hilfsarbeiter, 39 Jahre (45 Mk.); Kiel: Hans Söhrmann, Hilfsarbeiter, 58 Jahre (75 Mk.); Leipzig: Konr. Friedr. Lay, Brennereiarbeiter, 42 Jahre (75 Mk.); Erlangen: Johann Ochs, Bierführer, 31 Jahre (90 Mk.); München: Bartholomäus Sedlmaier, Hilfsarbeiter, 64 Jahre (45 Mk.); Berlin: Anton Ortwein, Brauer, 45 Jahre (90 Mk.); Dresden: Hermann Kluge, Hilfsarbeiter, 61 Jahre (90 Mk.); Bielefeld: August Pönighaus, Tischler, 32 Jahre (60 Mk.); Erfurt: Gustav Thieme, Bierfahrer, 42 Jahre (45 Mk.).

An die Mitglieder ausbezahltes Sterbegeld beim Tode der Ehefrau: A. Wilhelmsen-Hamburg 25 Mk.; J. G. Röck-Fürth 20 Mk.; J. Kramel-München 25 Mk.; H. Christgau-Frankfurt a. M. 20 Mk.; A. Rodenburg-Bremen 30 Mk.

Eingänge der Hauptkasse vom 12. bis 18. Juni.

Schluchsee 8,—; Breslau 2,10; Magdeburg 2,10; Hamburg 2,10; Schwenningen 2,10; München 22,—; Breddin 6,50; Mainz 5; Bayreuth 450; Darmstadt 2,10; Minden i. Westf. 150; Würzburg, Streik zurück 339,85; Neumünster 102,90; Glauchau 100; Nordhausen 200; Kiel 2,40; Berlin 36; Hagen 2,40; Düsseldorf 3,30; Unna i. Westf. 2,10; Blankenberge 8; Bielefeld 228; Luxemburg 126,70; Gernrode 35; Saalfeld 11,40; Berlin 2,50; Kaufbeuren 2,10; Gnesen 3,50; Salzungen, Streik zurück 258,39; Flensburg 78; Grabow 20 Mk.

Materialversand.

Sonneberg i. Thür. 40 Mitgliedsbücher; Steingau 400 Marken a 50 Pf.; Minden 1600 Marken a 50 Pf.; Glauchau 20 Mitgliedsbücher; Amsterdam 400 Marken a 50 Pf. und 400 Marken a 30 Pf.; Kaiserslautern 100 Marken a 30 Pf.; Itzehoe 600 Marken a 50 Pf., Bielefeld 1200 Marken a 50 Pf.; Döbeln 800 Marken a 50 Pf.; Ingolstadt 600 Marken a 50 Pf. und 200 Marken a 30 Pf.; Wismar 400 Marken a 50 Pf.; Trier 30 Mitgliedsbücher; Kiel 50 Mitgliedsbücher.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Aschaffenburg. Kassierer R. Kraus, ab 1. Juli Riesengasse 5a, I, Gewerkschaftshaus.

Brandenburg a. H. Alle die Zahlstellen betreffenden Zuschriften sind bis auf weiteres an den Kassierer, Kollegen **Hermann Schubotz**, Altstadt Kietz 11, p., zu senden.

Versammlungsanzeigen.

Sonnabend, den 24. Juni.

Amsterdam: „Hof von Holland", Rembrandtplein.
Magdeburg: 8½ Uhr bei Popien, Braune Hirschstr. 8
Münchberg: Im Vereinslokal.
Solingen: 8½ Uhr, Gewerkschaftshaus.
Weimar: 8½ Uhr, Volkshaus.
Zwickau: 8 Uhr, „Brauerschlößchen".

Sonntag, den 25. Juni.

Halberstadt: 3 Uhr, Gewerkschaftshaus.
Posen: 3 Uhr, „Vereinshallen", Martinstr. 4.
Uelzen: 4 Uhr, Gewerkschaftshaus.

Sonntag, den 2. Juli.

Fürth: 2 Uhr bei Zwickel in Buch.
Halberstadt: Vormittags 10 Uhr in Röderhof.

Gesellschaftsbrauerei Augsburg.

Einlagegelder erhalten vom 4. bis 17. Juni 1911.

Nürnberg 300 Mk.; Traunstein 200 Mk.; Heidelberg 100 Mk.; Dortmund 20 Mk.; S. G. K. L. M. R. München 100 Mk.; Stalltach 1000 Mk.; Nürnberg 1100 Mk.; Nürnberg 100 Mk.; Saarbrücken 100 Mk.; Lindau 100 Mk.; Teisendorf 700 Mk.; Schwenningen 100 Mk.; Lindau 300 Mk.; Dortmund 50 Mk.; S. G. K. L. M. R. München 100 Mk.; Nürnberg 100 Mk.

Rückzahlungen erfolgten:

Augsburg 500 Mk.; Düsseldorf 530,66 Mk.; Kulmbach 107 Mk.; Landshut 208 Mk.; Augsburg 100,66 Mk.

Gesellschaftsbrauerei Augsburg.
Walther Richter.

Nachruf.

Am 10. Juni starb unser Mitglied

Hans Söhrmann

im 59. Lebensjahre. Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Zahlstelle Kiel.

Nachruf.

Nach langem schweren Leiden starb am 6. Juni unser treues Mitglied

Adolf Albrecht,

Brauer, im 31. Lebensjahre an Lungenleiden. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Zahlstelle Kaufbeuren.

Nachruf.

Am 13. Juni starb nach 10wöchiger schwerer Krankheit unser treues langjähriges Mitglied

Johann Ochs,

Bierführer, im Alter von 31 Jahren. Ehre seinem Andenken.

Zahlstelle Erlangen.

Nachruf.

Nach kurzem schweren Leiden starb unser langjähriges Mitglied der Tischler

August Pönighaus.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Zahlstelle Bielefeld-Sundern.

Nachruf.

Nach langem schweren Krankenlager starb unser Mitglied, der Hilfsarbeiter

Tonnies Meier.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Zahlstelle Itzehoe.

Danksagung.

Für die zahlreiche Beteiligung und die schönen Kranzspenden bei der Beerdigung meines lieben Mannes und unseres guten Vaters sagen wir der gesamten Arbeiterschaft der Brauerei Patzenhofer Abt. I und II unseren herzlichsten Dank.

Witwe Michaelis nebst Kindern.

Nachruf.

Nach schwerer Krankheit starb am 7. Juni unser Mitglied

Heinrich Jünger I

im 60. Lebensjahre.

Ehre seinem Andenken.

Zahlstelle Oggersheim.

Unserem Verbandskollegen **Josef Heinrich** und seiner lieben Braut **Martha Mäke** zur Vermählung am 18. Juni nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Das organisierte Fahrpersonal der Brauerei Waldschlößchen Dresden.

Unserem Verbandskollegen **Karl Eyle** und seiner lieben Frau, geb. **Schilling** zur Vermählung nachträglich die besten Glückwünsche.

Die Kollegen der Zahlstelle Konstanz-Radolfzell.

Unserem werten Kollegen **Fritz Kroner** nebst seiner lieben Braut **Marie** zu der am 27. d. Mts. stattfindenden Vermählung die besten Glückwünsche.

Die Kollegen der Germania-Brauerei, Hagen i. Westf.

Köln a. Rhein.

Gasthof zum Anker, Inh. **Cornel. Odinius, Thurnmarkt 3—5**

hält sich den durchreisenden Brauerei- und Mühlenarbeitern bestens empfohlen. 10 saubere Fremdenzimmer. Billige Preise. Kostenloser Arbeitsnachweis für alle Kategorien.

Gebr. Wittber, Copitz b. Pirna

Fabrikation der seit 40 Jahren bekannten Chemnitzer Holzschuhe, hohe mit Schnalle und niedrige. Mälzerpantoffeln und wasserdichtes Lederfett.

Direkt von der Fabrik

die besten wasserdichten Schuhe w. Abbild. à Paar 4 Mark. 2 Paar portofrei. Zahlstellenverwaltung. bedeutend billiger. Alle Modelle. Preisliste gratis. Zwei Modelle patentl. geschützt.

Joseph Urban, Cham, bayr. Wald

Verbandsmitglied. Lieferant von Zahlstellen.

Die beste Bezugsquelle für wirklich brauchbare und extra starke **Holzschuhe und Stiefel** — führe etwa 30 Sorten — sowie sämtliche Bedarfsartikel in **Arbeitssachen, Wäsche, Krügen und Koffer.** Viele Anerkennungsschreiben.

Preisliste gratis.

Joh. Dohm,

Kiel, Michelsenstraße 12, Spezialgeschäft für Brauereiarb.

Neu! Wasserdichte Holzschuhe! Neu!

Das Beste ist das Billigste.

Hch. Schäfer,

Hanau, Schirnstr. 5.

Alte Modelle 3,70 ℳ neue Modelle 4,— ℳ, mit Leder besohlt 1 ℳ mehr, sowie andere Modelle.

Katalog franko. Katalog franko.

Wasserdichte Holzschuhe

kaufen Sie am besten und billigsten

direkt von der Fabrik.

Neue Modelle, geschlossene Lasche Mk. 3,60 mit Leder besohlt, Eisen u. Nägel „ 4,50 bei 2 Paar ½, bei 3 Paar franko Inland.

Georg Herr, Holzschuhfabrik, **Frankfurt a. M.,** Gelnhäusergasse 5.

Gegründet 1851. Preisliste gratis.